

**BERICHT ÜBER DAS ERGEBNIS DES VOM
GEMEINDERÄTLICHEN KONTROLLAUSSCHUSS ERTEILTEN
PRÜFAUFTRAGES
IN ZUSAMMENSCHAU MIT DER PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN
DER GEBARUNG DES AMTES BERUFSFEUERWEHR**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über das Ergebnis des vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss erteilten Prüfauftrages in Zusammenschau mit der Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Berufsfeuerwehr eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 26.09.2024 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 16.09.2024, Zl. Maglbk/66183/KA-PR/3, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck hat die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck im Rahmen der ihr zugeschriebenen Prüfzuständigkeit eine Prüfung dann durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Leiter der Kontrollabteilung zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen.

In der Sitzung des Kontrollausschusses vom 30.11.2023 wurde nachfolgender Prüfauftrag beschlossen:

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss verlangt von der städtischen Kontrollabteilung die Überprüfung nachstehender Schwerpunkte im Zusammenhang mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck:

- *Personalentwicklung*
- *Gehalts- und Zulagenwesen*
- *Fuhrparkmanagement*
- *Betrachtung des Raumkonzeptes bzw. des ermittelten Raumbedarfes auch im Hinblick auf die im Jahr 2024 fertigzustellende Erweiterung der Hauptfeuerwache in Verbindung mit einer Feuerbedarfsanalyse und Fremdanmietungen*

Demzufolge hatte die Kontrollabteilung in Zusammenschau mit vorstehenden Prüfauftrag Teilbereiche des Amtes Berufsfeuerwehr einer Prüfung unterzogen.

- Prüfungsschwerpunkte** Die Schwerpunkte der vorgenommenen Prüfung wurden von der Kontrollabteilung in Wahrnehmung des Prüfauftrages u.a. auf
- die Beschreibung der amtseigenen Aufgaben und Leistungen,
 - die Prüfung der Personalgestion,
 - die Abbildung der Finanzgebarung des geprüften Amtes,
 - die Überprüfung der Ankäufe von Fahrzeugen,
 - die Durchsicht der Anmietungen von Fahrzeugen und Gebäuden,
 - die Darlegung des Küchen- und Kantinenbetriebes,
 - die Darstellung und Erläuterung der durchgeführten Feuerwehrbedarfsanalyse sowie
 - eine historische Aufbereitung der Bedarfsbegründung und der nachfolgenden Entwicklung des Raumkonzeptes zur Erweiterung der Hauptfeuerwache
- gelegt.
- Gender-Hinweis** Die Kontrollabteilung merkte an, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert wurden und gleichermaßen für Frauen und Männer galten.
- Anhörungsverfahren** Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

- Feuerwehrwesen** Aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung war das Feuerwehrwesen Landessache. In Tirol regelte das Landes-Feuerwehrgesetz vom 02.10.2001, LGBl. Nr. 92/2001, die Organisation der Feuerwehren und unterschied dabei freiwillige Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren.
- Die Feuerwehr Innsbruck umfasste die Berufsfeuerwehr Innsbruck, die Betriebsfeuerwehren am Flughafen und in der Justizanstalt Innsbruck sowie die zehn Freiwilligen Feuerwehren.
- Gemeinsam mit der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck sowie der vom Branddirektor erlassenen Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck bildete dieses Landesgesetz die Grundlage für die Organisation und Tätigkeit der Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck.

3 Aufbauorganisation

- Gliederung des Amtes** Die Gliederung des Stadtmagistrates in Abteilungen, Ämter, Referate und Stabstellen erfolgte gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck.

Das Amt Berufsfeuerwehr war als eines von neun Ämtern der Magistratsabteilung III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung zugeordnet. Seit der Änderung der Aufbauorganisation vom 16.07.2019 gliederte sich das besagte Amt in fünf Referate:

- Referat A: Strategische Planung und Steuerung
- Referat B: Einsatzvorbereitung
- Referat C: Einsatzbetrieb
- Referat D: Einsatzvorbeugung
- Referat E: Zentrale Dienstleistungen III

Geschäftseinteilung

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck waren für das Amt Berufsfeuerwehr der MA III nachstehende Aufgaben im Detail festgelegt:

- Vollziehung des Landes-Feuerwehrgesetzes
- Maßnahmen der Brandbekämpfung
- Brandverhütung, soweit damit nicht das Amt für Bau- und Feuerpolizei der MA III betraut ist
- technische Unfallhilfe
- technische Durchführung des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Mitwirkung an der Erstellung der Katastrophenschutzpläne nach dem Katastrophenmanagementgesetz und Vorhaltung der dafür notwendigen Gerätschaften

Aufgabengebiete der einzelnen Referate

Die Aufgabengebiete der einzelnen Referate waren gemäß der Arbeitsgruppe „Strukturplanung Berufsfeuerwehr“ wie folgt im Detail festgelegt:

Das Referat A „Strategische Planung und Steuerung“ war für die generelle Ausrichtung der Berufsfeuerwehr Innsbruck auf zukünftige Herausforderungen sowie für die Steuerung von Prozessen zuständig.

Das Referat B „Einsatzvorbereitung“ bündelte alle vorgestaffelten Maßnahmen, damit ein Einsatz durchgeführt werden kann, insbesondere die Bereiche Ausbildung, Einsatzplanung und Alarmierung.

Das neu geschaffene Referat C „Einsatzbetrieb“ fasste alle Maßnahmen zusammen, die ein reibungsloses Funktionieren des täglichen Betriebes gewährleisten. Allen voran die Bereiche Infrastruktur, Beschaffung, Feuerwehrtechnik und Dienstplanung.

Im ebenfalls neu eingerichteten Referat D „Einsatzvorbeugung“ werden alle Maßnahmen zur Vorbeugung von Einsätzen gesetzt. Zudem werden die notwendigen Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatzablauf geschaffen. Im Besonderen Vorbeugender Brandschutz, Zivilschutz und Brandschutzschulungen.

Das fünfte Referat „Zentrale Dienstleistungen“ war für die Finanzen, die Personalverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit sowie für alle sonstigen administrativen Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr Innsbruck verantwortlich.

Einsatzstatistiken

Die geprüfte Dienststelle übermittelte auf Nachfrage der Kontrollabteilung Einsatzstatistiken der Jahre 2006 bis 2023. Da die Einsatzstatistik des Prüffjahres 2023 gegenüber den vorangegangenen Jahren eine abweichende Darstellungsform der jeweiligen Leistungen aufwies, hat sich die Kontrollabteilung aus Gründen der Vergleichbarkeit auf die Jahre 2018 bis 2022 konzentriert.

Gesamteinsätze der BFI 2018 bis 2022

Aus nachstehender Tabelle war die Gesamtanzahl der Einsätze der Berufsfeuerwehr im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2022 ersichtlich:

Gesamteinsätze der Berufsfeuerwehr Innsbruck					
Kategorien	2022	2021	2020	2019	2018
Technische Einsätze	1.642	1.578	1.434	1.767	1.732
Brandeinsätze	1.350	1.251	1.219	1.309	1.350
Vorbeugender Brandschutz	549	499	614	1.136	1.214
Ausbildung	298	245	274	265	304
Sonstige Tätigkeiten	158	97	84	165	195
Gefahrgutunfall	82	75	66	71	50
Gesamteinsätze	4.079	3.745	3.691	4.713	4.845

Die Einsätze der Berufsfeuerwehr Innsbruck verringerten sich im fünfjährigen Betrachtungszeitraum von 4.845 im Jahr 2018 auf 4.079 im Jahr 2022. Dies entsprach einer Reduzierung von beinahe 16 Prozent (bzw. 766 Einsätze). Somit absolvierte die Berufsfeuerwehr Innsbruck im Jahr 2022 im Durchschnitt pro Tag rd. 11 Einsätze.

Gesamteinsätze der BFI nach Kategorien 2022

Im Jahr 2022 nahmen die Technischen Einsätze und die Brandeinsätze mit insgesamt rd. 73 Prozent den größten Anteil an den Gesamteinsätzen ein.

Zur Kategorie Brandeinsätze zählten beispielsweise Brände an Gebäuden, Objekten und Fahrzeugen. Die Technischen Einsätze betrafen u.a. Fahrbahnreinigungen wegen ausgetretenem Öl, Diesel oder Kühlerwasser, Fahrzeugbergungen, Drohneneinsätze, Personenrettungen mit Drehleiter, Wasserrettungen oder Einsätze im Zusammenhang mit Bau- und Gebäudeschäden wie etwa Sicherungsmaßnahmen bei Einsturzgefahr.

Der Anteil der Kategorie Vorbeugender Brandschutz belief sich im prüfungsrelevanten Jahr auf rd. 14 Prozent. Hierzu zählten die Brandsicherheitswachen (bspw. im Tiroler Landestheater oder in der Olympiahalle), Löschtrainerschulungen, Evakuierungsübungen sowie Verkehrsverhandlungen.

In der Einsatzstatistik wurde auch eine eigene Kategorie Ausbildung abgebildet. Der Anteil an den Gesamteinsätzen des Jahres 2022 betrug etwa 7 Prozent. Dieser Kategorie waren Einsatzübungen (Brand, Höhen-/Tiefenrettung oder Wasserdienst), Exkursionen sowie Schulungen (Grund-, Chargen- oder Kranlehrgang, Schwimmen und Tauchen, Drohnen) zugeordnet.

Unter der Kategorie Gefahrgutunfall wurden zum Beispiel Gasaustritte in Gebäuden oder im Freien oder Treibstoffaustritte von Fahrzeugen subsumiert. Deren Anteil belief sich auf ca. 2 Prozent.

Der Anteil der Sonstigen Tätigkeiten machte im Jahr 2022 beinahe 4 Prozent aus. Dazu zählten vor allem Dienstfahrten, Probealarme oder Wachführungen.

Brandeinsätze der BFI 2022

Gemäß dem der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Datenmaterial hatte die Berufsfeuerwehr Innsbruck im Jahr 2022 insgesamt 1.350 Brandeinsätze abzuarbeiten. Im arithmetischen Mittel rückten die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr pro Tag beinahe vier Mal zu Brandeinsätzen aus.

Ein maßgeblicher Anteil von rd. 73 Prozent betraf Brandmeldealarme. Mehr als zwei Drittel davon waren Fehlalarme (Täuschungen). In etwa 32 Fällen wurde die Berufsfeuerwehr aufgrund von technischen Einrichtungen oder Home-Meldern zu Brandeinsätzen gerufen. Beinahe ein Viertel der gesamten Brandmeldealarme des Jahres 2022 führte letztendlich zu einem tatsächlichen Brandeinsatz der Berufsfeuerwehr.

Weitere ca. 6 Prozent betrafen Branduntersuchungen. Darüber hinaus hatten die Feuerwehrleute zahlreiche Brände insbesondere in Gebäuden (94 Einsätze), von Fahrzeugen (23 Einsätze) oder im Freien (88 Ausrückungen) zu bekämpfen.

5 Personal

5.1 Personalkosten

Personalkosten der BFI 2021 bis 2023

Die Leistungen für das aktive Personal der Berufsfeuerwehr Innsbruck, das sind die Feuerwehrleute im Branddienst sowie die Bediensteten im Verwaltungsbereich und im Tagdienst, wurden ausschließlich im Unterabschnitt 162010 Berufsfeuerwehr veranschlagt und verrechnet.

Die Kontrollabteilung wies der Vollständigkeit halber darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Prüfeinschau der Rechnungsabschluss 2023 der Stadt Innsbruck noch nicht vorlag. Um einen durchaus aktuellen Gesamtüberblick der finanziellen Gebarung für das Personal der Berufsfeuerwehr Innsbruck zu erhalten, hatte die Kontrollabteilung eine Auswertung über die diesbezüglichen Auszahlungen für Personalaufwendungen zum Stichtag 21.02.2024 vorgenommen.

Der städtische Ressourceneinsatz für die Berufsfeuerwehr wuchs in den geprüften Jahren stetig an. So betragen die Personalkosten im Jahr 2021 insgesamt € 8.879.482,40. Im darauffolgenden Jahr wurden um € 654.565,81 (+ 7,4 %) mehr für die Personalausstattung des Amtes Berufsfeuerwehr verausgabt. In Summe ergaben sich Gesamtpersonalkosten in Höhe von € 9.534.048,21. Im Finanzjahr 2023 erhöhten sich die Personalkosten nochmals um weitere Auszahlungen in Höhe von € 1.031.189,57 (+ 10,8 %) auf gesamt € 10.565.237,78.

Im dreijährigen Betrachtungszeitraum erhöhten sich die Personalkosten der Berufsfeuerwehr um mehr als € 1,68 Mio. bzw. um rd. 19,0 %. Die nominell größten Erhöhungen an Personalauszahlungen waren bei den Geldbezügen der Vertragsbediensteten Angestellte von € 358.278,90 (+ 47,0 %) und der Vertragsbediensteten Arbeiter in Höhe von € 539.255,23 (+ 14,4 %) zu verzeichnen. Gleichfalls stiegen die Mehrleistungsvergütungen überproportional um etwa 27,0 % und die Sonstigen Nebengebühren um ungefähr 25,0 % an. Der städtische Rechnungsabschluss des Jahres 2023 wies demgemäß Beträge von € 1.215.591,34 bzw. von € 1.192.462,55 für diese Nebengebühren aus.

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen der geprüften Jahre vereinzelt wesentliche Abweichungen zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Auszahlungen fest. Die präliminierten Budgetwerte des aktiven Personals der Berufsfeuerwehr waren in den Finanzjahren 2023 und 2022 zum einen um € 715.937,78 (+ 7,3 %) und zum anderen um € 347.148,21 (+ 3,8 %) überschritten worden. Im Detail konstatierte die Kontrollabteilung in den Jahren 2021 bis 2023 maßgebliche Differenzen bei den Geldbezügen der Vertragsbediensteten Angestellten von € 188.921,53 (2021), € 224.057,34 (2022) sowie € 500.600,43 (2023).

Im Jahr 2023 (zum Auswertungstichtag 21.02.2024) machten die Geldbezüge der Vertragsbediensteten Arbeiter (€ 4,29 Mio.) mehr als die Hälfte und die Mehrleistungsvergütungen (€ 1,21 Mio.) sowie die Sonstigen Nebengebühren (€ 1,19 Mio.) jeweils rd. 15 % des gesamten Personalaufwandes (€ 8,31 Mio.) aus.

5.2 Dienstpostenplan und personelle Besetzung

Dienstposten der BFI

Im mehrjährigen Beobachtungszeitraum (2020 – 2023) erhöhte sich die Anzahl der zugewiesenen Dienstposten der Berufsfeuerwehr geringfügig um drei Planstellen von 120 DP auf 123 DP (+ 2,50 %). Der reale Personalstand stieg im Vergleichszeitraum um 3,75 Vollzeitbeschäftigte von 117,50 VZÄ auf 121,25 VZÄ an.

Gemäß dem Dienstposten(verteilungs-)plan der geprüften Fachdienststelle zum Stichtag 31.12.2023 waren 20 Dienstposten für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung und 103 Dienstposten für Mitarbeiter in handwerklicher Verwendung vorgesehen. Im Detail waren zwei Dienstposten in der Verwendungsgruppe A / a (höherer Dienst), elf Dienstposten in B / b (gehobener Dienst) und sieben Dienstposten in der VGr. C / c (Fachdienst) systemisiert. Der handwerkliche Bereich umfasste 103 Planstellen, der Großteil davon 102 DP waren als Verwendungsgruppe P 1 / p 1 und 1 Dienstposten als VGr. P 2 / p 2 klassifiziert.

Personalausstattung zum 31.12.2023

Gemäß einer vom Amt für Personalwesen übermittelten Mitarbeiter-Auswertung waren bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck zum Jahresultimo (Stichtag 31.12.2023) 128 Personen beschäftigt.

Im Branddienst (24-Stundendienste) waren 100 Personen als Feuerwehrleute (Mannschaft) und 7 Personen als Offiziere tätig. Weitere 3 Offiziere und 11 Verwaltungsmitarbeiter waren im Tagdienst der Berufsfeuerwehr eingesetzt.

Ein Lehrling machte eine 3-jährige Ausbildung zum Bürokaufmann. Dieser trat seinen Dienst am 18.09.2023 an.

Vier Bedienstete der Berufsfeuerwehr hatten eine Einzelvereinbarung zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit in Form eines Blockmodells unterfertigt. Diese befanden sich in der Freistellungsphase ohne jegliche Dienstleistung bei aufrechtem Gehaltsanspruch. Hierbei handelte es sich um drei Dienstnehmer des Branddienstes mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte) und eine Mitarbeiterin des Tagdienstes mit einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis (Vertragsbedienstete). Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass mit Ende des Jahres 2023 eine weitere Arbeitnehmerin des Tagdienstes um Altersteilzeit in Form eines Blockmodells ansuchte. Es wurde eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit von bisher 40 Stunden auf 50 Prozent für fünf Jahre beginnend ab Dezember 2023 vereinbart.

Dem seinerzeitigen Branddirektor-Stellvertreter wurde auf sein Ansuchen hin ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt. Der seinerzeit genehmigte Karenzurlaub wurde seitdem mehrmals verlängert. Aktuell war dieser bis zum 31.12.2024 befristet.

Eine Bedienstete des Tagdienstes (Verwaltung) hatte unmittelbar nach ihrer Elternkarenz für die Dauer eines Jahres bis zum 28.11.2024 Bildungskarenzurlaub genommen.

Der Anteil der pragmatisierten Feuerwehrleute belief sich auf rd. 4 Prozent zum Jahresresultimo. Der Altersschnitt der Bediensteten des Branddienstes (Mannschaft, Chargen und Offiziere) lag bei rd. 41 Jahren. Im Einsatzdienst waren zwei Frauen eine davon als Offizierin tätig.

5.3 Nebenbeschäftigungen

Rechtsgrundlage

Bezugnehmend auf das I-VBG bzw. das I-GBG darf ein Vertragsbediensteter bzw. ein Beamter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen hat der betreffende Bedienstete unverzüglich dem Dienstgeber (Stadt Innsbruck) zu melden. Eine Nebenbeschäftigung war erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Form von Geld oder sonstigen Gütern bezweckt. Ein Bediensteter darf wegen der Ausübung einer zulässigen Nebenbeschäftigung nicht benachteiligt werden.

Einzelvertragliche Regelung

In der einzelvertraglichen Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck, welche jede(r) städtische(r) Feuerwehrfrau/-mann zu unterfertigen hat, war nachstehende Vereinbarung im Regelfall festgeschrieben:

„Da im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche zu erbringen ist, ist eine Nebenbeschäftigung gemäß § 16 des I-VBG nicht möglich.“

Ausübung einer
Nebenbeschäftigung
–
Empfehlung

Im Hinblick auf diese besagte Regelung nahm die Kontrollabteilung eine Einschau in die gemeldeten und genehmigten Nebenbeschäftigungen der im Einsatzdienst tätigen Bediensteten der Berufsfeuerwehr vor.

In einer Gesamtschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass rd. ein Drittel der Bediensteten im Branddienst eine Nebenbeschäftigung im Dienstweg gemeldet haben. Im Schnitt werden etwa 19 Stunden pro Monat (in Einzelfällen bis zu 40 Monatsstunden) für die gemeldete Tätigkeit außerhalb des Schichtdienstes aufgewendet. Neun Personen übten diese Beschäftigung als Selbständige bzw. als Einzelunternehmer aus (bspw. Prüfer für technische Brandschutzeinrichtungen, Sachverständige für Brandschutz, Hausmeisterservice oder Gas- und Sanitärtechnik sowie IT-Bereich). Der Großteil der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Innsbruck hat eine Nebenbeschäftigung im handwerklichen Bereich aus den verschiedensten Gewerken (bspw. Zimmerer, Installateur, Kfz-Mechaniker, Tischler, udgl.) bekanntgegeben.

Aufgrund der hohen Anzahl an gemeldeten und genehmigten Nebenbeschäftigungen der im Branddienst tätigen Feuerwehrleute empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I, eine diesbezügliche inhaltliche Prüfung gemäß den einzelvertraglichen Zustimmungserklärungen vorzunehmen. Nach Maßgabe dieser Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck war prinzipiell eine Nebenbeschäftigung gemäß § 16 I-VBG untersagt.

Das Amt für Personalwesen der MA I teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Künftig werde der entsprechende Passus in den einzelvertraglichen Zustimmungserklärungen angepasst.

5.4 (Rest-)Urlaubs- und Gleitzeitstände

Erholungsurlaub

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung hat die Kontrollabteilung auch Einsicht in die (Rest-)Urlaubs- und Gleitzeitguthaben der im Tagdienst beschäftigten Bediensteten der Berufsfeuerwehr, welche der elektronischen Zeiterfassung unterliegen, genommen.

Zur Resturlaubsituation des Urlaubsjahres 2023 stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei zwei Bediensteten ein Resturlaubsguthaben von über einem Jahresurlaub zum Stichtag 06.02.2024 bestand.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass bei zwei Beschäftigten, die unterjährig im Jahr 2023 ihren Dienst angetreten hatten, das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes fehlerhaft aliquotiert wurde. Die zuständige Fachdienststelle hat noch während der Prüfung den jährlich zustehenden Gesamtanspruch auf Erholungsurlaub neu berechnet und gemäß den Bestimmungen des I-VBG korrigiert.

Gleitzeitordnung der Stadt Innsbruck

Bei der Berufsfeuerwehr kam in Teilbereichen, ausgenommen waren die Bediensteten des Branddienstes (24-h-Schichtdienst), die städtische Gleitzeitordnung bzw. elektronische Zeiterfassung zur Anwendung.

Seit der Strukturreform 2020 werden bei der Berufsfeuerwehr ausgebildete Offiziere als Tagdienst-Offiziere eingesetzt, die bei Bedarf auch Einsatzdienste im 24-Stunden-Schichtdienst verrichteten. Aus Sicht der Kontrollabteilung nahmen die besagten Offiziere des Tagdienstes bei der Berufsfeuerwehr insofern eine Sonderstellung ein, da sie sowohl im Betriebsdienst (Tagdienst) als auch im 24-Stunden-Einsatzdienst (Branddienst) tätig waren.

Einerseits waren sie mit Verwaltungsaufgaben gemäß der Geschäftsordnung des Magistrates betraut und übten zudem eine Leitungsfunktion aus. Andererseits arbeiteten sie mehrmals jährlich als Inspektionsoffizier im 24-Stunden-Schichtdienst. Im Vergleich zu den Offizieren im Schichtdienst (Branddienst) unterlagen sie der städtischen Gleitzeitordnung und hatten grundsätzlich eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Erhöhte Gleitzeitsalden zum Stichtag 31.12.2023

Basierend auf den vom Amt für Personalwesen zur Verfügung gestellten elektronischen Zeiterfassungskarten der Bediensteten im Tagdienst des Amtes Berufsfeuerwehr stellte die Kontrollabteilung vereinzelt erhöhte Gleitzeitsalden zum Stichtag 31.12.2023 fest.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass die Gleitzeitstände zum Jahresultimo im Vergleich zum Stichtag 30.09.2023 teilweise erheblich angestiegen waren. So wurden beispielsweise in einem Fall rd. 130 Mehrstunden über die Normalarbeitszeit hinaus binnen eines Quartals geleistet.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass der Durchrechnungszeitraum gemäß städtischer Gleitzeitverordnung mit 01. Oktober beginnt und mit 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres endet. Allfällige Zeitguthaben von mehr als 10 Plus-Stunden verfallen letztendlich zum Ende dieses Termins.

Offiziere des Tagdienstes

Die Kontrollabteilung nahm dies zum Anlass für eine vertiefte Einschau in die elektronischen Zeiterfassungsaufzeichnungen des Jahres 2023 der betreffenden Dienstnehmer. Hierbei stellte die Kontrollabteilung fest, dass die in Rede stehenden Offiziere des Tagdienstes monatlich des Öfteren 24-Stunden-Dienste im Branddienst versahen. Entsprechend den Zeitaufzeichnungen haben diese besagten Mitarbeiter je 13, 21 und 31 Schichtdienste im Prüfzeitraum geleistet. Im Jahr 2023 wurden demnach insgesamt 65 Schichtdienste zusätzlich zur jeweiligen funktionsbezogenen Arbeit außerhalb der regelmäßigen Wochendienstzeit (40 Stunden pro Woche) absolviert. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass ein Dienstnehmer erst Mitte des Jahres in den Tagdienst der Berufsfeuerwehr eintrat.

Durch die Ableistung von gesonderten Einsatzdiensten als Bereitschafts- oder als Inspektionsoffizier wurde diesen Tagdienst-Mitarbeitern nennenswerte Mehrstunden am Gleitzeitkonto gutgeschrieben. So wurden den in Rede stehenden Offizieren pro Schichtdienst im Schnitt 15 Überstunden bzw. pro Wochenenddienst zumindest 24 Mehrstunden angerechnet. Im Jahr 2023 leisteten die Bediensteten auf diese Weise in Summe rd. 986 Überstunden. Ein einziger Offizier hat beinahe 500 Überstunden durch die Verrichtung von 24-Stunden-Schichtdiensten erzielt.

Höchststarbeitszeit

Bei Durchsicht der einzelnen Zeiterfassungsblätter stellte die Kontrollabteilung einige Auffälligkeiten bei den Mindestruhezeiten und bei den Höchststarbeitszeiten fest.

Nach Maßgabe des I-VBG darf die Tagesdienstzeit 13 Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen der Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Zeitaufzeichnungen konstatierte die Kontrollabteilung vereinzelt erhöhte durchgängige Beschäftigungszeiten. So wurden beispielsweise über die Höchstgrenze der Tagesdienstzeit IST-Arbeitszeiten (abzüglich der Ruhepausen) von 13 Stunden und mehr festgestellt.

Tägliche Ruhezeit

Nach der Beendigung der Tagesdienstzeit war dem Vertragsbediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gemäß I-VBG einzuräumen.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass basierend auf Stichproben in Einzelfällen diese gesetzliche Ruhezeitbestimmung nicht beachtet wurde. Beispielsweise wurden von einem Bediensteten nach Beendigung eines 24-Stunden-Schichtdienstes am selben Tag nochmals zusätzlich fünf Dienststunden am Abend verrichtet. Nächster Tag um 07:30 Uhr neuerlicher Dienstbeginn.

Wöchentliche Ruhezeit

Nach dem I-VBG war dem Vertragsbediensteten eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit einzuräumen. Diese Wochenruhezeit schloss grundsätzlich den Sonntag mit ein, war dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

Auch eine stichprobenartige Prüfung der wöchentlichen Ruhezeit führte zum Ergebnis, dass in einzelnen Fällen Überschreitungen stattfanden. Beispielsweise hat ein Bediensteter des Tagdienstes neben seinem üblichen Aufgabenbereich überdies drei 24-Stunden-Schichtdienste in einer Kalenderwoche geleistet.

Durchrechnungszeitraum

– Empfehlungen

Entsprechend dem I-VBG darf die Wochendienstzeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Über diese Höchstgrenze hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig. Die regelmäßige Wochendienstzeit eines städtischen Vertragsbediensteten betrug 40 Stunden.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass die betreffenden Bediensteten des Tagdienstes keine Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit im Branddienst der Berufsfeuerwehr Innsbruck („opting-out-Regelung“) unterfertigt haben. Somit galten die (Schutz-)Bestimmungen des I-VBG bezüglich Höchstgrenzen der Dienstzeit.

Bei Durchsicht der elektronischen Zeiterfassungskarten der betreffenden Bediensteten des Tagdienstes waren für die Kontrollabteilung beachtenswerte Wochendienstzeitsalden erkennbar. So konstatierte die Kontrollabteilung fallweise wöchentlich geleistete Arbeitszeiten von 60 Stunden und mehr.

Infolge dieser außergewöhnlich hohen Anzahl an Wochendienststunden hat die Kontrollabteilung eine Durchrechnung der Wochendienstzeit gemäß des im I-VBG festgeschriebenen Zeitraumes durchgeführt. Hierbei ermittelte die Kontrollabteilung mehrmals eine durchschnittlich wöchentliche Normalarbeitszeit von mehr als 50 Stunden bzw. lag diese im mehrwöchigen Beobachtungszeitraum des Öfteren sehr nahe an der Höchstgrenze.

Angesichts des vorstehend aufgezeigten Sachverhaltes regte die Kontrollabteilung aus Gründen einer allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beim Amt Berufsfeuerwehr der MA III an, die dargelegten dienstrechtlichen Fragestellungen, vor allem die gesetzmäßigen Höchstgrenzen der Dienstzeit und Ruhezeiten mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war künftig auf die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen erhöhte Aufmerksamkeit zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der MA I mit, im Sinne der Fürsorgepflicht der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung beim Amt Berufsfeuerwehr der MA III an, die derzeitige Handhabung ausgebildete Offiziere sowohl im Tagdienst (Normaldienstplan) als auch im 24-Stunden-Einsatzdienst (Schichtdienstplan) einzusetzen, auf ihre Zweckdienlichkeit zu prüfen. Insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl an Schichtdiensten und damit einhergehend auf den außerordentlichen Aufbau von Zeitguthaben und in weiterer Folge auf die Auszahlung umfangreicher Überstunden.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Anregung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Finanzielle Abgeltung
der zusätzlich geleisteten
24-h-Schichtdienste

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass den Offizieren im Tagdienst für die Ableistung der 24-Stunden-Dienste eine Nebengebühr in Form einer Mehrleistungsvergütung „Branddienst“ bzw. „Wechseldienst“ gewährt wurde. Für je acht geleistete Schichtdienste wird auf deren Antrag beim Amt für Personalwesen diese branddienstbezogene Zulage im Nachhinein zur Auszahlung gebracht. Im Jahr 2023 betrug diese Mehrleistungsvergütung € 1.045,73.

Abrechnung der
Mehrdienstleistungen
(Überstunden) gemäß
entsprechender
Bezuschlagung
–
Empfehlung

Wie im Bericht bereits ausgeführt versahen drei Offiziere im Tagdienst mit einer vertraglich vereinbarten Überstundenpauschale mehrmals monatlich 24-Stunden-Branddienste. Bei diesen Dienstnehmern handelte es sich um sogenannte „24/7“ Anwender. Diese Personen können aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der Rahmendienstzeit (zwischen 20:00 und 07:00 Uhr) sowie samstags, sonntags und feiertags eigenständig saldenwirksame Buchungen in der elektronischen Zeiterfassung durchführen.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass in der elektronischen Zeiterfassung keine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe der Zuschläge für die erbrachten Überstunden hinterlegt war. Geleistete Überstunden an Sonn- und Feiertagen werden gleich gewertet wie Überstunden innerhalb der Rahmendienstzeit. Dies führte in der Praxis dazu, dass allfällige Überstunden mit einem höheren Zuschlag gemäß der städtischen Nebengebührenverordnung nicht zur Auszahlung gelangten. Eine stichprobenartige Einschau in die übermittelten Mitarbeiter-Zeiterfassungskarten führte zum Ergebnis, dass die erwähnten Offiziere des Tagdienstes vereinzelt auch außerhalb der Rahmendienstzeit, beispielsweise an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht arbeiteten.

Der städtischen Nebengebührenverordnung zufolge waren für Werktagsüberstunden nach 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und für Sonn- und Feiertagsüberstunden bis 20:00 Uhr ein Zuschlag von 100 Prozent und für Sonn- und Feiertagsüberstunden nach 20:00 Uhr ein Zuschlag von 200 Prozent zu verrechnen.

Das Ausmaß der durch die Pauschale abgedeckten Überstunden ergibt sich rechnerisch im Rahmen einer Deckungsprüfung. Sind die geleisteten Überstunden nicht durch die Pauschale abgedeckt, so hat der Bedienstete einen Nachzahlungsanspruch auf Vergütung dieser weiteren erbrachten Mehrleistungen samt den entsprechenden Zuschlägen. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist es die Aufgabe des Dienstgebers zu überprüfen, ob die erbrachten Überstunden durch die Überstundenpauschale tatsächlich abgedeckt waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, künftig bei den besagten Offizieren im Tagdienst mit vereinbarten Überstundenpauschalen, welche sog. „24/7“ Anwender waren, verstärkt auf die Lage der Überstunden (bzw. deren Zuschlag) zu achten und die Zuschläge gemäß der städtischen Nebengebührenverordnung zu berücksichtigen.

Das Amt für Personalwesen der MA I sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Hohe Zeitguthaben aus
einem Schichtplan
–
Empfehlung

Die in Rede stehenden Tagdienst-Offiziere wiesen gemäß den übermittelten Zeiterfassungskarten zum Ende der Gleitzeitperiode des Jahres 2023 allesamt nennenswerte Zeitguthaben aus. Diese Gleitzeitsalden beinhalteten u.a. auch die als Inspektions- oder als Bereitschaftsoffizier geleisteten Mehrdienstleistungen im Zuge der 24-Stunden-Schichtdienste. Außerdem werden generell die über der Normalarbeitszeit erbrachten Dienststunden im Rahmen des Betriebsdienstes als Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben.

Die städtische Gleitzeitordnung besagte, dass am 30.09. vorliegende Zeitguthaben von mehr als 10 Plus-Stunden prinzipiell verfallen. Da es den besagten Bediensteten nicht möglich war, die außergewöhnlich hohen Zeitguthaben bis zum 30.09. (Ende des Durchrechnungszeitraumes) rechtzeitig abzubauen, waren auf deren Antrag Hunderte von Überstunden mit einem Zuschlag von 50 Prozent vergütet worden.

Die Kontrollabteilung machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Zeitguthaben aus einem Schichtplan jedenfalls keine Überstunden gemäß dem I-VBG waren. Diese Zeiten waren ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

Wenngleich die betreffenden Offiziere unterjährig mehrmals ganztägig Zeitausgleich genommen haben, war für die Kontrollabteilung im Nachvollzug nicht ersichtlich, welche Überstunden der Überstundenpauschale angerechnet, als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 Prozent ausbezahlt oder in Freizeit abgegolten wurden. Nach Ansicht der Kontrollabteilung müssten geleistete Mehrdienstleistungen aufgrund eines Schichtplanes (24-Stunden-Schichtdienst) gesondert behandelt werden und dürften nicht mit dem übrigen Gleitzeitguthaben vermengt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen den aufgezeigten Sachverhalt entsprechend den Bestimmungen des I-VBG zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls ist künftig ein verstärktes Augenmerk auf derartige aus einem Schichtplan heraus geleistete Mehrdienstleistungen zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilten beide Fachdienststellen mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

5.6 Dienstplanmodell

Poolsystem
–
Empfehlung

Die Berufsfeuerwehr Innsbruck hat für den Einsatzdienst (Branddienst) ein Poolsystem eingeführt. Der Branddirektor teilte die gesamte Mannschaft entsprechend ihrer Qualifikation, ihrer Einsatzfunktion einem bestimmten Pool zu. Jeder Pool hatte unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

Nach Maßgabe der Strukturreform war im Idealfall eine tägliche Branddienstmannschaft von 27 Personen sowie je ein Bereitschafts- und ein Inspektionsoffizier in der Hauptfeuerwehrfache erforderlich. Diese verrichteten ihren Einsatzdienst als 24-stündigen Schichtdienst, Dienstbeginn und Dienstende war jeweils um 07:00 Uhr. Die Sicherstellung der täglichen Verfügbarkeit der notwendigen Einsatzfunktionen (z.B. Gruppenkommandant, Sonderfahrzeugmaschinist, Maschinist) als auch der Spezialfunktionen (bspw. Flughelfer, Bootsführer, Taucher) im Branddienst erfolgte aus der Zuteilung der Bediensteten aus den betreffenden funktionsbezogenen Pools. Zudem war jede Einsatzkraft immer einem Feuerwehrfahrzeug zugeordnet. Abhängig vom Einsatzanfordernis werden auch Feuerwehrleute entsprechend ihrer Qualifikation mehreren (Spezial-)Fahrzeugen (z.B. Kranfahrzeug) im Springersystem zugeordnet.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, die geltende Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck, welche mit 01.01.2017 in Kraft trat, entsprechend den aktuellen Verhältnissen, wie beispielsweise die Implementierung eines Inspektionsoffiziers oder der Erhöhung der Mindesteinsatzstärke von 22 auf 27 Feuerwehrleute zu evaluieren und zu überarbeiten.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III zu, der Empfehlung zu entsprechen.

Branddienst

Die Feuerwehrleute der Berufsfeuerwehr Innsbruck versahen ihren Dienst als 24-stündigen Schichtdienst. Der Arbeits- und Ausbildungsdienst war in der geltenden Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck grundlegend festgelegt.

Eine Schicht bei der Berufsfeuerwehr begann jeweils um 07:00 Uhr und endete um 07:00 Uhr des nächsten Tages. Während der Woche lag von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr Arbeitszeit im Ausmaß von acht Stunden (für Fahrzeug-Übernahme, Arbeitsdienst, Ausbildung und Dienstsport) vor. Die Zeiten dazwischen galten als Bereitschaftszeit (Alarmbereitschaft) und zählten zur Gänze als Arbeitszeit in der Hauptfeuerwache.

Der Dienstsport begann werktags um 16:30 Uhr und hatte mindestens 45 Minuten zu dauern und diente der Erhaltung der notwendigen physischen und psychischen Voraussetzungen für den Einsatzdienst.

Ab 18:00 Uhr begann die Alarmbereitschaft für die Branddienstmannschaft und endete um 07:00 Uhr des Folgetages. Eine Alarmierung hatte während des gesamten Dienstes oberste Priorität und war jederzeit zu gewährleisten. Bei allfälligen Großereignissen bestand zudem eine erhöhte Einsatzbereitschaft, d.h. es konnte auch die Einberufung der sich in der Freizeit befindlichen Mannschaft erfolgen.

Besoldung

Für die Bediensteten des Branddienstes der Berufsfeuerwehr Innsbruck bestand kein eigenes Gehaltsschema. Die Entlohnung erfolgte über die allgemeinen für die Bediensteten des Stadtmagistrates Innsbruck geltenden Gehaltsschemata.

Ein wesentliches Merkmal der Tätigkeit bei der Berufsfeuerwehr war der Schicht- und Wechseldienst, der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu jeder Tages- und Nachtzeit sorgte. Dieses Arbeitszeitmodell erforderte allerdings eine hohe Flexibilität und Ausdauer der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner. Um die besonderen Anforderungen und Belastungen des Branddienstes zu kompensieren, erfolgte eine finanzielle Abgeltung für diese Tätigkeit mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren (bspw. Feuerwehrezulage, Dienstgradzulage, Mehrleistungsvergütung für Wechseldienst, Funktionsvergütungen, usw.) sowie Freischichten.

Darüber hinaus waren zahlreiche Sonderbestimmungen im dienst- und besoldungsrechtlichen Bereich für die Bediensteten der Berufsfeuerwehr festgelegt worden.

5.7.1 Mehrleistungsvergütung (Branddienst bzw. Wechseldienst)

Neuregelung gemäß StS-Beschluss vom 27.10.2011

Mit Wirkung ab 01.01.2012 erhielten die Feuerwehrleute monatlich eine sogenannte branddienstbezogene Zulage, welche sich in eine Bereitschaftszulage für 20 h pro Woche und in einen Nacht- sowie Sonn- und Feiertagszuschlag aufsplittet. Die Höhe dieser Mehrleistungsvergütung für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im Branddienst bzw. Wechseldienst war für die prüfungsrelevanten Jahre mit € 1.045,73 (2023), € 974,40 (2022) und € 945,29 (2021) festgesetzt.

Des Weiteren wurden die zeitlichen Mehrleistungen durch zusätzlich gewährte Freischichten abhängig vom Alter des Bediensteten abgegolten. Ab Vollendung des 35. Lebensjahres bekamen die Branddienstmitarbeiter zusätzlich 1,50 Freischichten. Ab Vollendung des 45. Lebensjahres gebührten ihnen insgesamt 5 Freischichten bei gleichzeitiger Einstellung des Überstundenentgeltes. Der Anspruch auf das jeweilige Ausmaß an Freischichten war dann gegeben, wenn das 35. bzw. 45. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.

Überdies stand den Einsatzkräften im Branddienst eine monatliche Abgeltung von drei Überstunden inklusive einem Zuschlag von 50 Prozent zu. Ausnahmslos bis zum 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

Höchstgrenzen der Dienstzeit (§ 22 Abs. 4 I-VBG) – Empfehlung

Dieser Neuregelung der qualitativen und quantitativen Mehrleistungen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vorausgegangen. Die zugrundeliegende Arbeitszeitrichtlinie des europäischen Parlaments und des Rates enthielt zwingende Mindestvorschriften u.a. in Bezug auf Nacharbeit, Ruhepausen, Jahresurlaub sowie die wöchentliche Höchst-arbeitszeit der Arbeitnehmer. Sie galt auch für Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Innsbruck.

Eine so genannte „Opt-out-Regelung“ ermöglichte es jedoch Mitgliedsstaaten, auf die Einhaltung der EU-weiten Höchstarbeitszeiten zu verzichten. Diese Opt-out-Regelung kam bei allen Bediensteten des Branddienstes der Berufsfeuerwehr zur Anwendung. Die betreffenden Dienstnehmer unterfertigten eine Zustimmungserklärung zur individuellen Arbeitszeit und erklärten sich somit ausdrücklich bereit, eine jahresdurchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche im Schichtdienst zu erbringen.

Laut I-VBG ist der Leiter einer Dienststelle verpflichtet, aktuelle Listen über Bedienstete zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Auf Nachfrage bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck war eine derartige Liste nicht aktenkundig. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, künftig den Bestimmungen des I-VBG aus formalrechtlichen Gründen zu entsprechen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

5.7.2 Überstunden (Schichtdienst)

Abgeltung der
Überstunden samt
Zuschlag
–
Empfehlungen

Wie bereits erwähnt beschloss der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 27.10.2011, dass jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann bis zum 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, eine monatliche Vergütung von drei Überstunden samt Zuschlag gebührte.

Die Kontrollabteilung nahm eine diesbezügliche Prüfung basierend auf der vom Amt für Personalwesen erstellten Auswertung zum Stichtag 31.12.2023 vor. Hierbei zeigte sich, dass im Jahr 2023 in einem Fall keine monatliche Auszahlung der zu gewährenden Überstunden erfolgte.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, diesen Einzelfall bezüglich Abgeltung von monatlich drei Überstunden entsprechend dem Beschluss des Stadtsenates zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls ist eine rückwirkende Auszahlung dieser Überstunden zu veranlassen.

Das Amt für Personalwesen der MA I sicherte im Zuge des Anhörungsverfahrens zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Außerdem führte eine stichprobenartige Durchsicht einzelner Bezugsnachweise in Frage kommender Feuerwehrleute im Hinblick auf die finanzielle Abgeltung besagter Überstunden zu folgendem Ergebnis. Nach Ansicht der Kontrollabteilung war bei der Abrechnung dieser pauschalen Mehrleistung dem Überstundengrundlohn und dem 50 %-igen Überstundenzuschlag eine falsche Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Weder die Feuerwehrzulage noch die Dienstgradzulage wurden als besondere Zulage gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2020 berücksichtigt.

Laut städtischer Nebengebührenverordnung bestand die Bemessungsgrundlage aus dem Monatsgehalt und den besonderen ruhegenussfähigen Zulagen nach den Bestimmungen des I-GBG und des Gehaltsgesetzes.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass einem Vertragsbediensteten gemäß I-VBG das Monatsentgelt und allfällige Zulagen gebührten. Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen waren, waren die Verwaltungsdienstzulage, die Allgemeine Zulage, die Ergänzungszulage, die Leiterzulage, die besonderen Zulagen und die Dienstzulage dem Monatsentgelt zuzuzählen. Das Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz bestimmte ebenfalls, dass besondere Zulagen in den Fällen, in denen Ansprüche nach dem Gehalt zu bemessen waren, als Teil des Gehaltes galten und dessen rechtliches Schicksal teilten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war eine Nachzahlung der abgerechneten Überstunden basierend auf einem neu zu bemessenden Monatsentgelt (einschließlich der Feuerwehr- und der Dienstgradzulage als besondere Zulagen) im Rahmen der Verjährungsfrist für alle Bediensteten der Berufsfeuerwehr der MA III, durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen der MA I zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzugehen.

5.7.3 Feuerwehrzulage

Besondere Zulage bei Verwendung im Branddienst

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2020 regelte die Gewährung von besonderen Zulagen an Beamte und Vertragsbedienstete (Bedienstete) der Berufsfeuerwehr Innsbruck. So gebührte den Bediensteten bei der Verwendung im Branddienst eine besondere Zulage, eine sogenannte Feuerwehrzulage. Die Höhe der Feuerwehrzulage berechnete sich nach einem feststehenden Prozentsatz im Ausmaß von 5,10 % von dem Gehalt eines städtischen Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Gemäß einer Auswertung des Amtes für Personalwesen zum Stichtag 01.12.2023 hatten insgesamt 110 aktive Bedienstete der Berufsfeuerwehr (Offiziere des Schichtdienstes und des Tagdienstes sowie die Feuerwehrleute im Branddienst) eine Feuerwehrzulage bezogen.

Anhand der zur Verfügung gestellten Prüfunterlagen stellte die Kontrollabteilung indes fest, dass ein Dienstnehmer im Vergleich zu den anderen Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck eine um rd. 7 Prozent erhöhte Zulage im Jahr 2023 monatlich bezogen hat.

Auf diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung hat das zuständige Amt für Personalwesen noch während der Prüfeinschau eine rückwirkende Berichtigung der Nebengebühr vorgenommen.

5.7.4 Dienstgradzulagen

Besondere Zulage bei Verwendung im Feuerwehrdienst

Mit Verordnung vom 25.06.2020 gewährte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck den Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck eine besondere Zulage, eine Dienstgradzulage. Sie gebührte den Beamten und Vertragsbediensteten im Feuerwehrdienst je nach Dienstgrad. Die Höhe dieser Zulage bemaß sich nach einem festgesetzten Hundertsatz (zwischen 1,20 % und 15,40 %) des Gehalts eines städtischen Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Die Höhe der zuerkannten einzelnen Dienstgradzulagen hat sich im gegenständlichen Beobachtungszeitraum um rd. 10,6 % erhöht. Die Dienstgradzulage wird den Bediensteten im Feuerwehrdienst 14 Mal jährlich ausbezahlt.

Verliehene Amtstitel (Dienstgrade) – Empfehlung

Bei einem Abgleich der von den Bediensteten der Berufsfeuerwehr geführten Dienstgrade (Amtstitel) und der tatsächlich ausbezahlten Dienstgradzulagen des Jahres 2023 stellte die Kontrollabteilung fest, dass in Einzelfällen keine Übereinstimmung gegeben war. Die Kontrollabteilung wies ausdrücklich darauf hin, dass diese Feuerwehrleute jedenfalls eine ihrer Beförderung bzw. Dienstgradverleihung entsprechende Dienstgradzulage erhielten. Allerdings wurden die vom Bürgermeister verliehenen Amtstitel (Dienstgrade) bei den allgemeinen Personaldaten in der städtischen Personalverwaltung unzutreffend geführt. Beispielsweise Oberlöschmeister anstatt Brandmeister oder anstelle Brandadjunkt Brandassistent.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen diesen Sachverhalt formell zu prüfen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

5.7.5 Funktionsvergütungen

Mehrleistungsvergütung in Form einer Funktionsvergütung

Mit Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 29.06.2020 wurde den Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck eine anspruchsbegründende Nebengebühr als Mehrleistungsvergütung in Form einer Funktionsvergütung zuerkannt. Die Funktionsvergütung gebührte solange die jeweilige Funktion innerhalb der Berufsfeuerwehr ausgeübt wird. Für die Bekleidung einer Funktion bedarf es bestimmter Voraussetzungen (bspw. Schulungen, Kurse, Lehrgänge) sowie der persönlichen Eignung des betreffenden Mitarbeiters.

Diese Nebengebühr lehnte sich an das funktionsabhängige Poolssystem der Berufsfeuerwehr Innsbruck an. Jeder Pool (Aufgabenbereiche) war mit Bediensteten des Branddienstes besetzt und diese hatten abhängig von der Art des Pools spezielle Aufgaben des Branddienstes oder des Fahrdienstes zu erfüllen.

So gab es je einen 4-er-Pool für Dienstleiter, Ausbildungs- und Fahrmeister. Einsatzkräfte, welche die Funktion Gruppenkommandant bzw. Sonderfahrzeugkommandant ausüben, waren in insgesamt sechs 4-er-Pools zusammengefasst. Feuerwehrleute mit der spezifischen Ausbildung zum Truppenkommandant bzw. zum Sonderfahrzeugmaschinist wurden in vier Pools zu je vier Mitglieder vereinigt. Demzufolge bekleideten 52 Bedienstete eine derartige Funktion und hatten Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung in der hierfür vorgesehenen Höhe.

Des Weiteren waren gemäß geltendem Organigramm der Berufsfeuerwehr Innsbruck zahlreiche Arbeitsbereiche (14) und für diesen Zweck erforderliche Leiter neben den ausbildungsbedingten Pools definiert.

Finanzielle Abgeltung der
ausgeübten Funktion
–
Empfehlung

Ein auf Stichproben basierender Abgleich der übermittelten Auswertung hinsichtlich der im Jahr 2023 ausbezahlten Mehrleistungsvergütungen (Funktionsvergütungen) und der geltenden Poolübersicht der Berufsfeuerwehr Innsbruck führte zum nachfolgenden Ergebnis. Im Jahr 2023 hat die Berufsfeuerwehr Innsbruck an insgesamt 61 aktive Bedienstete die besagte Nebengebühr in Form einer Mehrleistungsvergütung (Funktionsvergütung) in Gesamthöhe von € 140.438,62 zur Auszahlung gebracht.

Bei Durchsicht der Prüfunterlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass 48 Einsatzkräften eine Funktionszulage gewährt und besoldet wurde. Sieben Mitarbeiter im Schichtdienst hatten mehrere Positionen inne und erhielten außerdem für die Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches eine weitere Funktionszulage. Drei Bedienstete des Tagdienstes erhielten ebenfalls eine Funktionsvergütung als Arbeitsbereichsleiter.

Mit 01. Dezember 2023 hat eine Bedienstete des Tagdienstes die Leitung des Arbeitsbereiches in der Schneiderei übernommen. Die Kontrollabteilung stellte hierbei fest, dass die hierfür vorgesehene Nebengebühr indes erstmalig mit Jänner 2024 zur Anweisung kam.

Bei drei Bediensteten konstatierte die Kontrollabteilung trotz erfolgreichem Abschluss des Brandmeister- und Krankurses und Zuteilung zu einem aufgabenbezogenen Pool, dass seit Dezember 2022 keine Auszahlung einer der Funktion angemessenen Mehrleistungsvergütung erfolgte.

In einem weiteren Fall stellte die Kontrollabteilung des Weiteren fest, dass trotz Einteilung zu einem funktionsabhängigen Pool keine Zuerkennung einer adäquaten Nebengebühr gemäß der ausgeübten Funktion stattfand.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wurden vereinzelt bei Bediensteten des Branddienstes abweichende der Höhe nach geringere Funktionsvergütungen als dem Pool entsprechende Position (bspw. als Gruppen- oder als Sonderfahrzeugkommandant) ausbezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und zu klären. Gegebenenfalls war den betreffenden Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck die der jeweiligen Funktion entsprechende Nebengebühr nachzuzahlen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

5.7.6 Lehrlingsbetreuung

Abgeltung
Mehrleistungsvergütung
–
Empfehlung

Bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck haben im Beobachtungszeitraum 2021 bis 2023 insgesamt drei Lehrlinge ihre Ausbildung zum Bürokaufmann begonnen bzw. beendet. Diese wurden von mehreren Bediensteten der Verwaltung (des Tagdienstes) als Lehrlingsbetreuer abwechselnd mehrere Monate begleitet. Zum Zeitpunkt der Prüfung versah ein Lehrling noch Dienst in der geprüften Dienststelle.

Für die verantwortungsvolle Aufgabe eines Lehrlingsausbilders erhielten diese Personen eine finanzielle Anerkennung in Form einer qualitativen Mehrleistungsvergütung (Nebengebühr). Für die Betreuung eines Lehrlings betrug die Höhe der Nebengebühr seit September 2023 wertgesichert monatlich brutto € 200,00 (zuvor: € 100,00).

Eine Einschau in die Bezugsabrechnungen der betreffenden Mitarbeiter der Jahre 2023 und 2024 (zum Stichtag 06.06.2024) zeigte, dass diese Nebengebühr jeweils im Nachhinein in der vereinbarten Höhe verrechnet wurde. Im Detail wurde die qualitative Mehrleistungsvergütung teilweise Monate später angewiesen und ausbezahlt. Beispielsweise war die Vergütung für die Betreuung eines Lehrlings im Monat Jänner mit dem Mai Monatsbezug entrichtet worden.

Wenngleich diese qualitative Mehrleistungsvergütung für die Lehrlingsbetreuung rückwirkend zur Gänze ausbezahlt wurde, regte die Kontrollabteilung aus abrechnungstechnischer Sicht beim Amt für Personalwesen der MA I, in Abstimmung mit der städtischen Lehrlingsbeauftragten an, sich um eine zeitnähere Auszahlung der besoldungsrechtlichen Ansprüche zu bemühen und einen kürzeren Abrechnungszeitraum (bspw. monatliche Meldungen) zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen der MA I zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

5.7.7 Verwendungszulage

Dienstposten mit der
Wertigkeit B VI/VII
bzw. B VII

In konsequenter Umsetzung der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung 2018 im Sinne einer leistungsgerechten Entlohnung verfügte Herr Bürgermeister folgende Regelung mit 01.05.2019 bis auf Widerruf:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schema „Vertragsbedienstete neu“, die einen Dienstposten mit der Wertigkeit B VI/VII bzw. B VII bekleiden, erhalten eine monatliche Verwendungszulage in Höhe von 8 % von B/V/2. Voraussetzung für die Gewährung ist eine ausgezeichnete bzw. sehr gute Dienstbeurteilung. Die Zuerkennung dieser Verwendungszulage ist mit fünf Jahren befristet. Eine Weitergewährung ist möglich.

Mit dieser Maßnahme wurde die vielfältige Höherwertigkeit der Tätigkeit auf solchen Dienstposten für Vertragsbedienstete im neuen Entlohnungsschema anerkannt.

Entsprechend dem Dienstpostenplan der Berufsfeuerwehr zum Stichtag 31.12.2023 waren zehn Dienstposten mit der Wertigkeit B VI/VII ausgewiesen. Zum Jahresultimo bekleideten neun Offiziere der Berufsfeuerwehr einen Dienstposten dieser Verwendungsgruppe. Davon unterlagen acht Personen dem neuen Entlohnungsschema „Vertragsbedienstete Neu“ (Eintritt in den städtischen Dienst nach dem 01.08.2000).

Eine Einschau in die Bezugsabrechnungen der Bediensteten der Berufsfeuerwehr zeigte, dass jene Offiziere mit Dienstantritt nach dem 01.08.2000 eine derartige Verwendungszulage (B VI/VII-Zulage) monatlich erhielten. Diese Zulage gelangte 14 Mal pro Jahr zur Auszahlung.

5.8 Schichtenabrechnungen

Mehrschichten

Mehrschichten waren Dienstzeiten, die über die im Dienstplan vorgeschriebenen regelmäßigen Wochenstunden hinaus verrichtet wurden. Eine Mehrschicht entsprach einem 24-Stunden-Schichtdienst.

Die im Branddienst beschäftigten Feuerwehrleute absolvierten jährlich zum Teil erhebliche Mehrschichten. So leistete die Branddienstmannschaft im Jahr 2018 insgesamt 1.295,50 zusätzliche Mehrleistungsschichten. In den darauffolgenden Jahren mit Ausnahme des Jahres 2023 hat sich die Anzahl der Überschichten stetig verringert, von 1.295,50 Schichten (Höchststand: 2018) auf 393,50 Schichten (Tiefststand: 2022). Die Einsatzkräfte der BFI haben im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr wieder mehr 24-Stundendienste um rd. 15,8 % verrichtet. Im mehrjährigen Beobachtungszeitraum haben die städtischen Feuerwehrleute durchschnittlich jährlich mehr als 18.336 Dienststunden über das übliche Arbeitsausmaß geleistet. Im Schnitt pro Jahr 764 außerplanmäßige Mehrleistungsschichten.

Aufgrund dieses aufgezeigten Umstandes hat die Kontrollabteilung weitere Recherchen im Hinblick auf die von den Bediensteten im Einsatzdienst jährlich abgerechneten Mehrleistungsschichten vorgenommen.

Vorab merkte die Kontrollabteilung jedoch an, dass die Berufsfeuerwehr Innsbruck ausnahmslos in Schichtdienste (24-Stundendienste) rechnete. So werden beispielsweise Erholungsurlaube, Sonderurlaubstage, Krankenstandstage, Zeitguthaben oder Aus- und Fortbildungen immer in 24-Stunden-Schichtdienste umgerechnet.

Schichtenabrechnungsblätter

Für jeden im Branddienst beschäftigten Dienstnehmer wird jährlich eine Schichtenabrechnung erstellt. Diese ist von der Feuerwehrfrau bzw. vom Feuerwehrmann auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und zu unterfertigen.

Um einen repräsentativen Querschnitt zu erhalten, hat die geprüfte Dienststelle der Kontrollabteilung mehrere Schichtenabrechnungsblätter von Bediensteten des Branddienstes zum einen aus jedem funktionsabhängigen Mannschafts-Pool und zum anderen aus dem Bereich der Offiziere als Stichprobe übermittelt. Die Stichprobe umfasste insgesamt 21 Bedienstete und deren Schichtenabrechnungen.

Im nachfolgenden legte die Kontrollabteilung die maßgeblichen rechnerischen Wertgrößen (Soll-Schichten, Real-Schichtensoll, Gesamt-Schichten und effektive Schichten) in Bezug auf die eingesehenen Schichtenabrechnungen der im Branddienst tätigen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner der Berufsfeuerwehr Innsbruck dar.

5.8.1 Soll-Schichten

Berechnungsgrundlage Die im Branddienst (Einsatzdienst) beschäftigten Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck arbeiteten im Schichtdienst-System. Ein Schichtdienst dauerte 24 Stunden. Bei einer vereinbarten Wochensollarbeitszeit von 60 Stunden hatte jede Einsatzkraft rechnerisch pro Jahr 130 Schichtdienste ($60 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Kalenderwochen} / 24 \text{ Stundendienst}$) bzw. pro Monat rd. 10,83 Dienste oder pro Woche 2,50 Schichten zu absolvieren. (Bezahlte) Fehlzeiten, wie bspw. Urlaube, Sonderurlaube, Krankenstände oder Ausbildungen waren in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

5.8.2 Real-Schichtensoll

Berechnungsgrundlage Das Real-Schichtensoll war jene Anzahl an 24-Stundendiensten, die jeder Feuerwehrmann und jede Feuerwehrfrau pro Kalenderjahr jedenfalls zu leisten hatte. Um das jährliche Real-Schichtensoll zu ermitteln, werden mehrere Positionen – der jährliche Anspruch auf Erholungsurlaub (Urlaubsschichten), die Urlaubsschichten aus dem Vorjahr (qualitative Urlaubsmithnahme) sowie die nach Alter gestaffelten Opt-out-Schichten – von der Soll-Schichtanzahl im Vorhinein in Abzug gebracht. Somit konnte diese Wertgröße von Dienstnehmer zu Dienstnehmer variieren.

Umgerechnet hat jeder Branddienstmitarbeiter der gezogenen Stichprobe durchschnittlich 103 Schichtdienste zu machen. Die Bandbreite reichte von 89 Dienste bis maximal 110 Real-Schichten.

Zum besseren Verständnis erläuterte die Kontrollabteilung auf das Wesentliche konzentriert im nachfolgenden die einzelnen Abzugspositionen.

**Urlaubsschichten
–
Empfehlung**

Jedem im Einsatzdienst beschäftigten Dienstnehmer wird von seiner Soll-Arbeitszeit (130 Schichtdienste pro Jahr) jeweils sein gesamter jährlicher Anspruch auf Erholungsurlaub im Voraus abgezogen. Gemäß Auskunft der Berufsfeuerwehr Innsbruck hatten die Mitarbeitenden im Branddienst grundsätzlich 20 Schichtdienste Erholungsurlaub. Das entsprach umgerechnet 480 Urlaubsstunden ($20 \text{ Schichtdienste} \times 24 \text{ h}$) bzw. 8 Urlaubswochen ($480 \text{ h} / 60 \text{ Wochenstunden}$). Ab dem 43. Lebensjahr kamen dann nochmals zusätzlich vier Schichten bzw. 96 Urlaubsstunden dazu. Somit betrug der maximale Gesamtanspruch auf Erholungsurlaub bei der BFI 24 Schichtdienste. Das waren rechnerisch 576 Urlaubsstunden ($24 \text{ Schichtdienste} \times 24 \text{ h}$) oder 9,60 Urlaubswochen ($576 \text{ h} / 60 \text{ Wochenstunden}$). Urlaubsschichten waren nur jeden zweiten Kalendertag im Dienstplan einzutragen.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass die Feuerwehrleute im Allgemeinen dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Vertragsbedienstete) bzw. dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz (Beamte) unterlagen. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes eines städtischen Vertragsbediensteten betrug bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden. Gesetzliche Sonderbestimmungen für im Feuerwehrdienst tätige Dienstnehmer bezüglich Erholungsurlaub waren der Kontrollabteilung nicht bekannt.

Verbindliche schriftliche Unterlagen bzw. Ausführungen in Bezug auf den jährlichen Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 20 bzw. 24 Urlaubsschichten (480 Stunden bzw. 576 Stunden) für jeden im Branddienst Beschäftigten waren weder bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch beim Amt für Personalwesen im Detail aktenkundig. Die BFI übermittelte der Kontrollabteilung mögliche Berechnungsvarianten für einen damaligen Ansatz an Anspruch an Jahresurlaub aus heutiger Sicht.

In diesem Kontext machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die im Branddienst beschäftigten Bediensteten eine Mehrleistungsvergütung („branddienstbezogene Zulage“) erhalten, mit welcher u.a. pauschal Sonn- und Feiertage finanziell abgegolten werden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war das Ausmaß des jährlichen Urlaubsanspruches im Vergleich zu den übrigen städtischen Dienstnehmern (Vertragsbedienstete), die dem I-VBG unterlagen, großzügig bemessen und bedurfte einer dienstrechtlichen Überprüfung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, diesen Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen der MA I zu prüfen und zu klären. Aus Sicht der Kontrollabteilung waren diese spezifischen Urlaubsregularien der im Branddienst beschäftigten Feuerwehrleute jedenfalls zu verschriftlichen und ein diesbezüglicher Beschluss des Stadtsenates herbeizuführen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Urlaubsschichten aus
den Vorjahren
–
Empfehlungen

Des Weiteren werden für die Ermittlung der jährlich zu leistenden Real-Schichten auch Urlaubsschichten aus den Vorjahren („qualitative Urlaubsmitnahme“) sofort in Abzug gebracht.

Diese individuelle Regelung resultierte aus dem damaligen Ergebnis der Verhandlungen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr Innsbruck, mit der Personalvertretung und dem früheren Vorstand des Amtes für Personalwesen aus dem Jahr 2017 („Berufsfeuerwehr Innsbruck, Abschluss der Verhandlungen, Ergebnisvorschlag“). Darin wurde u.a. festgehalten, dass nicht konsumierter Jahresurlaub bedingt durch Krankenstand als zusätzliche qualitative Urlaubsmitnahme zu berücksichtigen war.

Im Rahmen der Recherchen zeigte sich, dass die Berufsfeuerwehr Innsbruck für die Berechnung einer „qualitativen Urlaubsmitnahme“ folgende Werte – Krankenstandschichten, nicht in Anspruch genommene Urlaubsschichten und gegebenenfalls geleistete Mehrschichten – erhob und gewichtete. Jener Wert mit der niedrigsten Anzahl an Schichten wird sodann als qualitativer Urlaubsübertrag ins nächste Kalenderjahr mitgenommen. Diese qualitative Urlaubsmitnahme wird zum Erholungsurlaubsanspruch des Folgejahres hinzugezählt und dann zur Gänze vom Sollwert (130 Schichtdienste) abgezogen.

Im Zuge der stichprobenartigen Einschau in die Schichtenabrechnungen der Einsatzkräfte konstatierte die Kontrollabteilung, dass rd. 81 Prozent der betreffenden Dienstnehmer beinahe ein Viertel der ihnen zustehenden Urlaubsschichten nicht in Anspruch nahmen.

Eine inhaltliche Verknüpfung zwischen Erholungsurlaub und Krankenstand war aus Sicht der Kontrollabteilung nicht geboten. Die Kontrollabteilung rief an dieser Stelle nochmals in Erinnerung, dass der gesamte jährliche Erholungsurlaubsanspruch im Ausmaß von 20 bzw. 24 Schichtdiensten bereits bei der Berechnung des Real-Schichtensolls vollständig eingerechnet wurde. Des Weiteren wird ein allfälliger unterjähriger Krankenstand in 24-Stundendienste umgerechnet und als geleisteter Branddienst angerechnet.

Nach dem I-VBG verfiel der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu dem genannten Zeitpunkt beispielsweise aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall nicht möglich, so verfiel der Anspruch auf Urlaub erst mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres.

Im Zuge der Einschau in die zur Verfügung gestellten Schichtenabrechnungsblätter konstatierte die Kontrollabteilung ferner, dass mehrere Feuerwehrleute ohne Krankenstandstage erhebliche Resturlaubsschichten aufwiesen. Beispielsweise bis zu 11 Urlaubsschichten.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Kooperation mit dem Amt für Personalwesen der MA I, diese gemäß dem seinerzeitigen Verhandlungsergebnis für die Berufsfeuerwehr charakteristische Bestimmung zu prüfen und zu klären.

Des Weiteren regte die Kontrollabteilung beim Amt Berufsfeuerwehr an ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen den obigen Sachverhalt in Bezug auf einen allfälligen Urlaubsverfall gemäß den Bestimmungen des I-VBG zu prüfen und zu klären.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Freischichten (Opt-out-Schichten)

Für die Erhebung des individuellen Jahresarbeitssolls (Real-Schichtensoll) der im Branddienst beschäftigten Dienstnehmer waren u.a. auch die Freischichten (Opt-out-Schichten) zu berücksichtigen. Die Anzahl der Freischichten war abhängig vom Alter des einzelnen Mitarbeiters. Die Freischichten werden vom jährlichen Schichten-Soll, das sind 130 24-Stunden-Dienste pro Jahr, in Abzug gebracht.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf den seinerzeitigen Beschluss des Stadtsenates vom 27.10.2011.

Im Jahr 2023 machten gemäß den übermittelten Schichtenabrechnungsblättern der BFI mehr als 42 Prozent der Bediensteten fünf zusätzliche Freischichten und ein Drittel der Mitarbeiter 1 ½ Freischichten geltend. Beinahe ein Viertel der Einsatzkräfte hatten demzufolge das volle Ausmaß von 130 Schichtdienste zu leisten.

5.8.3 Gesamt-Schichten

Stichprobe

Gemäß den eingesehenen Stichproben waren im Jahr 2023 von den Einsatzkräften (Offiziere, Chargen und Mannschaft) insgesamt 2.299 Gesamtschichten absolviert worden. Die Gesamtschichten setzten sich aus mehreren unterschiedlichen Schichten – effektive Schichten (1.947), Zeitausgleichsschichten (155), Krankenstandsschichten (115) und Ausgleichsschichten (68) sowie Sonstige Schichten (14) – zusammen.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass der Anteil der effektiven Schichten (tatsächlich geleistete 24-h-Einsatzdienste) an den Gesamtschichten bei rd. 85 Prozent lag. Nichtsdestotrotz haben die betreffenden Bediensteten im Feuerwehrdienst zusätzliche mehr als 136 Mehrleistungsschichten gegenüber dem vorgeschriebenen Real-Schichtensoll (2.163) geleistet.

Effektive Schichten (24-h-Schichten)

Im prüfungsrelevanten Jahr hatten zufolge der von der Kontrollabteilung erhobenen Daten die im Branddienst beschäftigten Bediensteten der Berufsfeuerwehr Innsbruck im Rahmen des Schichtplanes insgesamt 1.947 effektive Schichtdienste geleistet. Das bedeutete, dass letztlich rd. 90 Prozent des konkret zu leistenden Real-Schichtensolls als 24-h-Schichtdienste (Branddienste) verrichtet wurden.

Weitere Recherchen ergaben, dass lediglich zwei Feuerwehrleute der eingesehenen Stichprobe das angeordnete Real-Schichtensoll mit 24-Stundendiensten zur Gänze erfüllten. Der Mittelwert der tatsächlich geleisteten Schichtdienste lag bei etwa 92,7 Einsatzdiensten. Der geringste Wert betrug gerade einmal 63 Branddienste und der höchste Wert betrug 109 Schichtdienste. Demgegenüber steht das arithmetische Mittel von 103 Real-Soll-Schichten.

Die restlichen 352 Schichten wurden durch die Umrechnung von Zeitgut haben (155 Schichten), durch die Anrechnung von Krankenstandtagen (115 Schichten) oder durch die Inanspruchnahme von aus dem Vorjahr aufgebauten Ausgleichsschichten (68 Schichten) sowie dem Gutschreiben von Sonstigen Schichten (14 Schichten) abgeleistet.

Bezuschlagung von
Arbeitsstunden außer-
halb des Schichtplanes
–
Empfehlung

Jene Bedienstete des Einsatzdienstes der Stichprobe haben weitere Dienstleistungen außerhalb des normalen Schichtdienstplanes (24-h-Branddienst) im Ausmaß von mehr als 4.000 Arbeitsstunden im Jahr 2023 getätigt. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass in dieser Summe sowohl Zeitgutschriften aus dem Vorjahr als auch unterjährig in Anspruch genommene Zeitausgleiche während der Dienstzeit inkludiert waren.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Zeitaufzeichnungen der Einsatzkräfte der BFI zeigte, dass prinzipiell mit einigen wenigen Ausnahmen jede zusätzliche Arbeitsstunde außerhalb des Schichtdienstplanes mit einem zeitlichen Zuschlag von 50 Prozent gutgeschrieben wurde. So wurden beispielsweise eine zehnstündige Ausbildung mit 15 Stunden oder eine fünfstündige Besprechung mit 7 ½ Dienststunden in der Zeitausgleichsabrechnung erfasst.

Am Ende des Jahres werden diese Arbeitsstunden wiederum in Dienstschichten umgewandelt und auf das ermittelte Real-Schichtensoll angerechnet. Günstigenfalls errechneten sich daraus Mehrleistungsschichten (Überstunden) für die Feuerwehrfrau bzw. für den Feuerwehrmann. Diese Mehrleistungen werden dann nochmals mit einem finanziellen Zuschlag von 50 Prozent abgegolten. Aus Sicht der Kontrollabteilung wurden diese Überstunden allenfalls doppelt abgerechnet.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, in Abstimmung mit dem Amt Personalwesen der MA I diesen Sachverhalt gemäß den Bestimmungen des Besoldungsrechtes zu prüfen und zu klären.

Im Anhörungsverfahren sagten beide Fachdienststellen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Aus- und Fortbildungen
–
Empfehlung

Auffallend war für die Kontrollabteilung zudem, dass rd. 37 Prozent von der gesetzten Stichprobe im Tagdienst verrichteten Dienststunden ausschließlich für Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden. Beispielsweise für Tunnelausbildungen in der Steiermark und in der Schweiz, Tauchlager in Kroatien und am Attersee, die Heißausbildung in Liechtenstein, einen Expertenkurs für Öffnen von Türen in Deutschland oder Lawinenübungen am Truppenübungsplatz Wattener Lizum sowie die Teilnahme am Kommandantenforum der International Fire Academy in der Schweiz.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde von der Berufsfeuerwehr eine Ausbildungs-Auswertung für das Jahr 2023 vorgelegt, die das Übungs-Ist dem Übungs-Soll sämtlicher Mitarbeiter des Branddienstes gegenüberstellte. Diese Statistik der BFI dokumentierte über sämtliche Ausbildungskategorien (z.B. Branddienst, Technischer Hilfsdienst, Schadstoffdienst, Sonderausbildung, Exkursionen, Einsatzübungen oder Kurse) einen Ausbildungsgrad von nicht mehr als 37 Prozent. Im Rahmen weiterer Recherchen teilte die Berufsfeuerwehr der Kontrollabteilung allerdings mit, dass der vorstehende Ausbildungsgrad aufgrund eines Berechnungsfehlers in der Auswertung nicht 37 Prozent, sondern faktisch bei 97 Prozent gelegen hat.

Im seinerzeitigen Verhandlungsergebnis wurde von den Vertragspartnern – Personalvertretung, Leiter des Amtes Berufsfeuerwehr und Vorstand des Amtes Personalwesen – bezüglich Ausbildungsplanung folgendes schriftlich festgehalten:

„Die künftigen Ausbildungspläne sind so zu optimieren, dass pro Jahr in Summe auf die gesamte Branddienstmannschaft nicht mehr als 200 Mehrschichten anfallen.“

Wie bereits im Bericht dargelegt wurden von den städtischen Feuerwehrleuten im prüfungsrelevanten Jahr 2023 allerdings mehr als 455 zusätzliche Schichtdienste geleistet.

Der Kontrollabteilung war sehr wohl bewusst, dass sich die Berufsfeuerwehr Innsbruck ständig im Spannungsfeld zwischen ausreichender Einsatzbereitschaft und dem Erfordernis, Ausbildungen und Einsatzübungen in ausreichendem Maße zu absolvieren, bewegt. Anzumerken war ferner, dass neben den Einsatzzeiten auch die Arbeitszeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen (Werkstätten) in Konkurrenz zu den (externen) Aus- und Fortbildungszeiten stehen.

Aufgrund des aufgezeigten Sachverhaltes empfahl die Kontrollabteilung dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III, die Ausbildungspläne im Hinblick auf die hohe Anzahl an Mehrschichten zu evaluieren. Zudem regte die Kontrollabteilung an, für den inneren Dienst eine Ausbildungsordnung zu erarbeiten und zu beschließen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III sicherte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Krankenstandschichten
–
Empfehlungen

Bezugnehmend auf das Ergebnis der Verhandlungen mit der Personalvertretung und dem Amt für Personalwesen aus dem Jahr 2017 betrug der für die Berechnung der Krankenstandschichten gebotene Faktor 2,80. Bei einer Krankstanddauer von 2,80 Kalendertagen wird der Feuerwehrfrau bzw. dem Feuerwehrmann eine 24-Stunden-Schicht gutgeschrieben.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass die geltende Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck vom 01.01.2017 jedoch einen Faktor von 3,50 aufwies. Erst ab einem Krankenstand von 3,50 Kalendertagen wird ein 24-Stundenschichtdienst als Arbeitszeitsoll (Real-Schichtensoll) angerechnet. Aus diesem Grunde regte die Kontrollabteilung eine diesbezügliche Evaluierung der gegenwärtigen Dienstordnung der Berufsfeuerwehr an. Gegebenenfalls war diese zu berichtigen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und umzusetzen.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung über den Umstand, dass die im Jahr 2023 gemeldeten Krankenstandstage, welche niedriger als der festgesetzte Faktor von 2,80 (Kalendertagen) sind, in das Folgejahr übertragen werden. Diese Krankenstandstage aus dem Vorjahr werden mit allfälligen künftigen Krankenständen addiert und in weiterer Folge wieder in 24-Stunden-Schichtdienste umgerechnet werden. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass die Dienstnehmer im Allgemeinen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei einer Krankheit, einem Freizeitudfall oder einem Arbeitsunfall für eine bestimmte Zeit haben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt Berufsfeuerwehr der MA III unter Mitwirkung des Amtes für Personalwesen der MA I, diesen dienstrechtlichen Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Beide Ämter sicherten im Zuge der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Ausgleichsschichten

Hierbei handelte es um geleistete Mehrschichten aus dem Vorjahr. Über diese könnten die Feuerwehrleute im darauffolgenden Jahr frei verfügen. Ihr vorgegebenes Real-Schichtensoll verringerte sich sodann um diese in Anspruch genommenen Schichten.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass sich die Ausgleichsschichten 2023 im Vergleich zum Vorjahr um beinahe ein Drittel erhöhten.

Sonderschichten (Sonstige Schichten)

Gemäß Auskunft der Berufsfeuerwehr Innsbruck zählten zu den Sonderschichten der Heilige Abend (24.12.) und der Silvestertag (31.12.). Jene Einsatzkräfte, die an diesen bestimmten Tagen einen 24-h-Einsatzdienst verrichteten, erhielten als Äquivalent einen zusätzlichen 24-Stundendienst gutgeschrieben. Dieser wurde sodann vom vorge-schriebenen Real-Schichtensoll des betreffenden Mitarbeiters in Abzug gebracht.

Finanzielle Abgeltung der Mehrschichten

Ausgehend von den aus den Stichproben erhobenen Daten haben die im Branddienst beschäftigten Feuerwehrleute im Jahr 2023 Mehrleistungen im Ausmaß von 136 Schichtdiensten verrichtet. Die Einsatzkräfte absolvierten sohin mehr als 6 Prozent über das verbindlich festgelegte Real-Schichtensoll hinaus 24-h-Schichtdienste.

Diese außerplanmäßigen Mehrleistungsschichten werden in qualifizierte Urlaubsschichten, welche sich gemäß dem individuell definierten Urlaubsberechnungsverfahren bemessen, und in Ausgleichsschichten aufgeteilt und in demselben Ausmaß (1 : 1) in das Folgejahr übertragen. Darüber hinaus erfolgte noch eine finanzielle Vergütung der Mehrleistungsschichten mit einem Zuschlag von 50 Prozent, welcher ausbezahlt wird.

Diese vorstehende Regelung (Übertragung mit finanzieller Vergütung) galt gemäß der Kontrollabteilung vorliegenden Dienstinformation befristet bis zum 31.12.2023.

Sonderdienstzeiten – Empfehlung

Im Zuge einer stichprobenartigen Einschau in die von der BFI übermittelten Schichtenabrechnungsblätter des Jahres 2023 stellte die Kontrollabteilung bei einigen Bediensteten Auffälligkeiten in Bezug auf Ruhezeiten fest.

Beispielsweise konstatierte die Kontrollabteilung in einem Fall, dass nach einem verrichteten 24-Stundendienst unmittelbar daran eine Ausbildungseinheit im Ausland im Ausmaß von 13 Stunden absolviert wurde. Am nächsten Tag wurde dann wieder ein 24-stündiger Branddienst geleistet. Auch bei einem weiteren Bediensteten des Einsatzdienstes erkannte die Kontrollabteilung mehrmals, dass nach einem 24-Stunden-Schichtdienst im direkten Anschluss mehrstündige bzw. mehrtägige Aus- und Fortbildungen besucht wurden.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung war bei Bediensteten des Branddienstes im 24-stündigen Einsatzdienst (regelmäßige Arbeitszeit von 60 Wochenstunden) Bedacht auf die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, insbesondere der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten und Ersatzruhezeiten, zu nehmen. Diese Regelungen sollten sicherstellen, dass die Dienstnehmer ausreichend Zeit für Erholung und Regeneration haben, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten außerdem, dass in einem Fall der gesetzten Stichprobe ein Bediensteter während der Ableistung eines 24-h-Dienstes auch noch an einer Sonderveranstaltung teilnahm. Gemäß der zur Verfügung gestellten Dienstabrechnung war für die Kontrollabteilung erkennbar, dass diese Sonderdienstzeiten zu den bereits verrechneten Einsatzdienststunden nochmals zusätzlich mit einem zeitlichen Zuschlag von 50 Prozent als Zeitguthaben gutgeschrieben wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, zum einen künftig bei der Planung und Erstellung von Schichtdienstplänen adäquate (Kontroll-)Maßnahmen zur Sicherstellung der (gesetzlichen) Mindestruhezeiten einzurichten und zu vollziehen. Zum anderen erhöhte Achtsamkeit bei der Abgeltung von außerplanmäßigen Dienststunden insbesondere im Hinblick auf Mehrfachanrechnungen zu legen.

Das Amt Berufsfeuerwehr der MA III hatte im Zuge des Anhörungsverfahrens zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Dienstplanung – Abrechnungsmethode – Zeitbuchungssystem – Empfehlungen

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gestützt auf die vorstehenden beschriebenen dienstrechtlichen Fragestellungen und der nennenswerten Anzahl an jährlichen Mehrleistungsschichten wies das derzeitige Dienstplansystem sowie das diesbezügliche Abrechnungssystem der Berufsfeuerwehr Innsbruck einige Schwachstellen auf.

Aus Sicht der Kontrollabteilung hat das vorrangige Ziel der Berufsfeuerwehr Innsbruck zu sein, ein Dienstplanmodell anzuwenden, mit dem dauerhaft eine kontinuierliche und exakte Besetzung aller erforderlichen

Funktionen zu erreichen ist. Dem effektiven Einsatz des (kostenintensiven) Personals ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung beizumessen.

Die Dienstplanung berührt unterschiedlichste Spannungsfelder in den Bereichen der Personalplanung (einfache Dienstplangestaltung, dauerhafte Einhaltung der festgelegten Funktionsstärken), des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Einhaltung der Vorgaben zur Arbeitszeit, Ruhezeit und Bereitschaftszeit, keine überhöhten Arbeitsbelastungen, Gesundheitsschutz, Genehmigung von Nebentätigkeiten) sowie der Mitarbeiterzufriedenheit (Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Work-Life-Balance, flexible Freizeitplanung). Diese müssen darüber hinaus noch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden.

Um Beruf und Familie bestmöglich zu vereinbaren, wird den Feuerwehrleuten der Berufsfeuerwehr Innsbruck ein hohes Maß an Autonomie bei der Schichtplangestaltung eingeräumt. Freie Diensteinteilung innerhalb der einzelnen Pools.

Im Detail zeigte sich indes, dass der Großteil der Einsatzkräfte ihren Jahresurlaub nicht zur Gänze konsumierte. Allfällige aufeinander aufbauende und qualitativ hochwertige Fortbildungseinheiten waren mit einem eingeschränkten Zugriff auf die Einsatzkräfte nur schwer plan- und umsetzbar. Auffallend war auch, dass beachtliche Überstunden (Mehroleistungsschichten) jährlich aufgebaut wurden. Im prüfungsrelevanten Jahr fand eine Steigerung zum Vorjahr um beinahe 16 Prozent statt. Etwa 61 Prozent der gesamten Mehroleistungsschichten stammte aus qualifizierten Urlaubsmithnahme-Schichten. Der Rest waren Ausgleichsschichten. Überdies ging beinahe jeder dritte Branddienstmitarbeiter einer Nebenbeschäftigung nach. Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Anzahl der geleisteten Dienstschichten teilweise ungleichmäßig auf die im Branddienst beschäftigten Bediensteten aufgeteilt waren.

Aus diesem Grund regte die Kontrollabteilung an das bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck im Einsatz befindliche Dienstplanmodell mit seinen spezifischen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie das vielschichtige Abrechnungssystem im Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu evaluieren und gegebenenfalls zu optimieren.

Überdies war aufgrund der komplexen Dienstplanungs-Anforderungen der BFI (bspw. Einsatzstärke, Einsatzfunktionen, Ausbildungsstand der Feuerwehrleute) sowie der großen Anzahl an Bediensteten im Branddienst aus Sicht der Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit eine IT-basierte Softwarelösung für die künftige Erstellung eines Dienstplanes und einer Dienstabrechnung zweckmäßig ist.

Die Kontrollabteilung empfahl außerdem eine Prüfung der technischen Möglichkeiten, um auch die Bediensteten des Branddienstes künftig in ein elektronisches Zeitbuchungssystem einbinden zu können.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt Berufsfeuerwehr der MA III mit, die Anregungen der Kontrollabteilung aufzugreifen und gegebenenfalls umzusetzen.

6 Die (Berufs-)Feuerwehr im städtischen Rechnungsabschluss

6.1 Betroffene Unterabschnitte

Unterabschnitte gemäß VRV 2015 Im städtischen Rechnungsabschluss waren gemäß den Vorgaben der VRV 2015 für den Tätigkeitsbereich des Feuerwehrwesens die Unterabschnitte 162010 – Berufsfeuerwehr und 163000 – Freiwillige Feuerwehren eingerichtet.

6.2 Finanzierungsrechnung

Ein- und auszahlungswirksame Beträge Ein Überblick über die finanzielle Gebarung im Bereich des Feuerwehrwesens der Stadt Innsbruck ließ sich anhand der Beträge der so genannten Finanzierungsrechnung (nach VRV 2015) geben. Die Finanzierungsrechnung bildete im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich ein- und auszahlungswirksame Beträge des jeweiligen Jahres ab.

UA 162010 – negativer Nettofinanzierungssaldo Im Ergebnis wies der Entwurf des städtischen Rechnungsabschlusses im Jahr 2023 einen negativen so genannten „Nettofinanzierungssaldo“ von - € 13.890.004,37 (Vorjahr 2022: - € 8.186.393,78) aus.

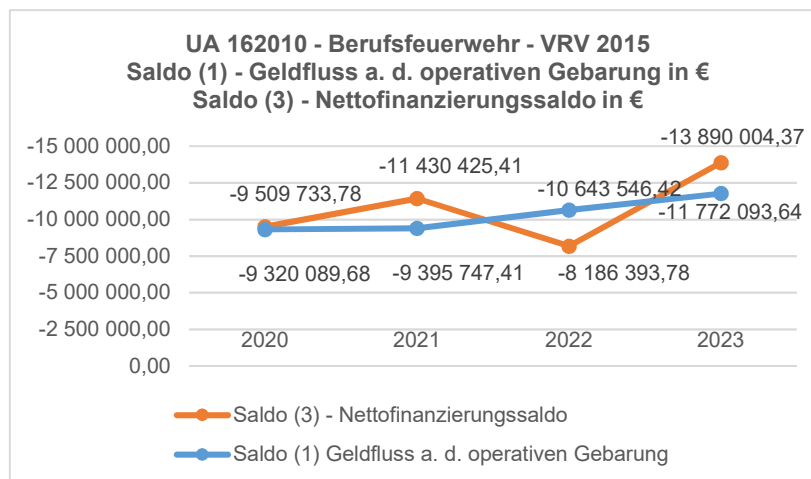
Eine detailliertere Betrachtung zeigte, dass sich aus der operativen Gebarung im Jahr 2023 ein negatives Ergebnis von - € 11.772.093,64 (Vorjahr 2022: - € 10.643.546,42) ergab.

Dabei belief sich die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung im Jahr 2023 auf € 745.014,57 (Vorjahr 2022: € 626.703,43). Die Auszahlungen der operativen Gebarung betragen im Jahr 2023 € 12.517.108,21 (Vorjahr 2022: € 11.270.249,85).

Bei den Auszahlungen der operativen Gebarung entfiel im Jahr 2023 mit einem Anteil von 84,41 % (Vorjahr 2022: 84,59 %) der Großteil auf Auszahlungen für Personal. Auszahlungen für Sachaufwand schlugen im Jahr 2023 mit einem Anteil von 15,59 % (Vorjahr 2022: 15,40 %) zu Buche.

In der investiven Gebarung errechnete sich im Jahr 2023 ein negatives Ergebnis von - € 2.117.910,73. Für das Vorjahr 2022 ergab sich ein positives Ergebnis (also ein Einzahlungsüberschuss) von € 2.457.152,64. Hauptverantwortlich für diese finanzielle Entwicklung war die Zahlungsabwicklung in Bezug auf das zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung bei der Berufsfeuerwehr laufende Bauprojekt „Neubau Fahrzeughalle und Erweiterung Bestandsgebäude“. Insbesondere der vom Bund am 15.12.2022 für dieses Projekt erhaltene Zuschuss nach dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020 über € 3.380.000,00 bewirkte den im Jahr 2022 dokumentierten Einzahlungsüberschuss in der investiven Gebarung.

UA 162010 – Entwicklung Geldfluss aus der operativen Gebarung und Nettofinanzierungssaldo 2020 bis 2023 In den Jahren 2020 bis 2023 gestaltete sich die Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos (bzw. des Geldflusses aus der operativen Gebarung) wie folgt:



Die separate Darstellung der Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos und des Geldflusses aus der operativen Gebarung verdeutlicht den Einfluss des Geldflusses aus der investiven Gebarung auf den Nettofinanzierungssaldo.

Im Jahr 2020 (erstmalige Anwendung der VRV 2015 für Gemeinden) ergab sich im UA 162010 ein Nettofinanzierungssaldo von -€ 9.509.733,78. Für das Jahr 2021 belief sich dieser auf -€ 11.430.425,41.

**UA 163000 –
negativer Netto-
finanzierungssaldo**

Der erteilte Prüfauftrag und somit auch die vorgenommene Prüfung der Kontrollabteilung bezog sich auf die Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck. Daher war für die durchgeführte Prüfung im Hinblick auf finanzielle Belange der Unterabschnitt 162010 – Berufsfeuerwehr maßgeblich. Um allerdings auch einen Überblick über die finanziellen Entwicklungen bei den Freiwilligen Feuerwehren zu geben, stellte die Kontrollabteilung im Bericht auch die vorgefundene budgetäre Situation im Unterabschnitt 163000 – Freiwillige Feuerwehren dar.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 war im Unterabschnitt 163000 – Freiwillige Feuerwehren ein Nettofinanzierungssaldo von -€ 873.145,78 (Vorjahr 2022: -€ 2.160.862,22) dokumentiert.

Im Detail belief sich dabei der Geldfluss aus der operativen Gebarung im Jahr 2023 auf -€ 797.361,00 (Vorjahr 2022: -€ 650.718,99). Der Großteil der operativen Auszahlungen entfiel auf Auszahlungen aus dem Sachaufwand.

In der investiven Gebarung schlugen im Jahr 2022 unter anderem Auszahlungen an die IIG KG über einen Gesamtbetrag von € 1.400.000,00 zu Buche. Diese betrafen mit einem betraglichen Anteil von € 900.000,00 das Bauprojekt Freiwillige Feuerwehr Hötting (neue Fahrzeughalle) und mit einem weiteren betraglichen Anteil von € 500.000,00 das Bauprojekt Freiwillige Feuerwehr Hungerburg (Neubau Feuerwache).

6.3 UA 162010 – Kontendetail Anordnungsberechtigungen

Unterschiedliche Anordnungsberechtigte

Wie üblich standen die im Unterabschnitt 162010 geführten Sachkonten in Abhängigkeit ihrer thematischen Zuordnung in der Anordnungsbefugnis unterschiedlichster Fachdienststellen.

Der größte Teil der Auszahlungen aus operativer Gebarung entfiel auf Auszahlungen aus Personalaufwand. Diese standen größtenteils in der Anordnungsberechtigung der Leitung des Amtes für Personalwesen (MA I).

Weitere aus betraglicher Sicht wesentliche Anordnungsberechtigte waren die Leitung der MA IV (Finanzdirektion) sowie die Leitung des Amtes der Berufsfeuerwehr (MA III).

AOB 182 – MA IV – Finanzdirektion

Einzahlungsseitig war im Jahr 2022 der Zuschuss des Bundes nach dem KIG 2020 über den Betrag von € 3.380.000,00 maßgeblich. Dieser bezog sich auf das Bauprojekt „Neubau Fahrzeughalle und Erweiterung Bestandsgebäude“.

Im Bereich der operativen Gebarung lagen allen voran Auszahlungen für bestehende Mietverhältnisse (für Immobilien und Fahrzeuge) in der Anordnungsbefugnis der MA IV (2023: € 703.109,37; 2022: € 543.354,98). Der Leiter der MA IV war im Jahr 2023 für insgesamt 36,05 % (Vorjahr 2022: 31,33 %) der Auszahlungen aus Sachaufwand im UA 162010 anordnungsbefugt.

Auch über die der investiven Gebarung zugeordneten Kapitaltransferzahlungen an die IIG KG (2023: € 1.850.000,00; 2022: € 850.000,00) war die MA IV anordnungsbefugt. Inhaltlich galten diese als Teilzahlungen zur Finanzierung des Neubauprojektes bei der Berufsfeuerwehr.

AOB 165 – MA III – Leitung Berufsfeuerwehr

Im Hinblick auf die Einzahlungen der operativen Gebarung stand im Jahr 2023 ein finanzielles Volumen von € 690.398,87 (Vorjahr 2022: € 597.347,92) in der Anordnungsbefugnis der Leitung des Amtes der Berufsfeuerwehr. Im Detail wickelte die Berufsfeuerwehr die folgenden Tätigkeitsbereiche über die angeführten Konten ab:

- Das Konto 810000 – Erträge aus Leistungen diente der Abwicklung der Einzahlungen von Dritten aus so genannten „verrechenbaren“ Feuerwehreinsätzen.
- Über das Konto 810010 – Erträge aus Leistungen dokumentierte die Berufsfeuerwehr die im Rahmen des Kantinenbetriebes erzielten Einzahlungen ihrer Bediensteten.
- Auf dem Konto 812000 – Gebühren für sonstige Leistungen waren Einzahlungen diverser Veranstalter aus der Abwicklung von Brandsicherheitswachdiensten erfasst.
- Das Konto 816000 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen diente unter anderem der Abwicklung der Zahlungen von Bediensteten für die Nutzung der Werkstätten/Werkzeuge der BFI im Rahmen von so genannten „Privatarbeiten“.
- Auf dem Konto 829000 – Sonstige Erträge waren in den Jahren 2022 und 2023 im Wesentlichen Einzahlungen (Förderungen) für zwei Forschungsprojekte feststellbar, an denen die BFI teilnahm.

Über das den Einzahlungen der investiven Gebarung zugeordnete Konto 301000 – Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern wickelte die Berufsfeuerwehr diverse Förderungen ab. Diese gewährte das Land Tirol für den Ankauf von Fahrzeugen sowie zur Anschaffung von Geräten und Ausrüstung. Im Jahr 2023 war auf diesem Konto ein Betrag von € 174.090,00 (Vorjahr 2022: € 288.500,00) ausgewiesen.

Im Unterabschnitt 162010 war die Leitung der Berufsfeuerwehr im Jahr 2023 für € 1.114.240,73 bzw. 57,10 % (Vorjahr 2022: € 1.094.017,07 bzw. 63,03%) der Auszahlungen aus Sachaufwand anordnungsbefugt.

Bei den Auszahlungen der investiven Gebarung (2023: € 442.000,73; 2022: € 359.919,36) stand der Großteil der Budgetmittel in der Kontenunterklasse 04 – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Verfügung. Der wesentlichste Teil der Budgetmittel betraf dabei im Detail das Konto 040110 – Allgemeiner Ankauf von Fahrzeugen. Im Jahr 2023 stand auf diesem Konto ein Budgetbetrag von € 3.958.000,00 (Vorjahr 2022: € 2.081.000,00) zur Verfügung. Tatsächlich zur Auszahlung gelangte im Jahr 2023 ein Betrag von € 110.646,23 (Vorjahr 2022: € 61.544,70). Diese deutlichen Minderauszahlungen begründete die Berufsfeuerwehr in den Erläuterungen zu den Rechnungsabschlüssen 2022 und 2023 damit, dass die für die jeweiligen Haushaltsjahre vorgesehenen Fahrzeugbeschaffungen aufgrund der vorherrschenden Marktsituation nicht bzw. nur zum Teil abgeschlossen werden konnten.

7 Einzahlungen aus verrechenbaren Einsätzen

Landes-Feuerwehrgesetz 2001 – Kostenersatz

Gemäß § 26 Abs. 3 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 – LFG 2001 hatte – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – „jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren“.

Zudem normierte Abs. 4 leg. cit, dass „wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst“, hat „die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen“.

Einsatzberichte

Gemäß den in Geltung stehenden Dienstanweisungen des Branddirektors beschrieb dieser Einsatzberichte als „das Mittel, um unsere Arbeit in Zahlen zu beschreiben“. Darin war der Einsatzablauf bzw. die Tätigkeit zu beschreiben und dienten Einsatzberichte daher der Dokumentation. Aus diesem Grund gehörte das Verfassen eines solchen Berichtes, eines Einsatzes oder einer dienstlichen Tätigkeit zu den Aufgaben des jeweiligen Kommandanten bzw. Einsatzleiters. Einsatzberichte waren grundsätzlich spätestens zum Ende der jeweiligen Dienstschicht zu verfassen und abzuschließen. Für die Abwicklung der Einsatzberichte stand der Berufsfeuerwehr eine eigene IT-Anwendung zur Verfügung.

Die Einsatzberichte bezogen sich somit auf das gesamte Tätigkeitsportfolio der BFI. Somit stand klarerweise nicht jeder Einsatzbericht im Zusammenhang mit einem verrechnungspflichtigen Einsatz. Ob ein Einsatz verrechnungspflichtig war, ergab sich auf Basis der Bestimmungen des LFG 2001. Dies entschied der jeweilige Kommandant und/oder Einsatzleiter bzw. letzten Endes der Branddirektor.

Einzahlungen aus verrechnungspflichtigen Einsätzen

Auf Basis der Bestimmungen des LFG 2001 war für die Kontrollabteilung nachvollziehbar, dass die Berufsfeuerwehr auf dem Konto 810000 – Erträge aus Leistungen derartige Einzahlungen aus so genannten verrechnungspflichtigen Einsätzen dokumentierte. Diese beliefen sich gemäß den Angaben in der Finanzierungsrechnung des Jahres 2023 auf eine Summe von € 338.443,23 (Vorjahr 2022: € 325.473,70).

Gesamteinsätze versus verrechnungspflichtige Einsätze 2021 bis 2023

Den von der Berufsfeuerwehr bereitgestellten Daten zufolge verzeichnete die Dienststelle im Jahr 2023 eine Anzahl von 1.163 verrechnungspflichtigen Einsätzen. Dies bei einer Gesamtanzahl von 4.552 Einsätzen. In den Jahren 2021 bis 2023 lag der Anteil der verrechnungspflichtigen Einsätze bei 25,55 % (2023), 24,07 % (2022) und 23,74 % (2021).

Wesentlichster Anteil – Brandmeldealarme

Der größte Teil der verrechnungspflichtigen Einsätze entfiel auf Brandmeldealarme (Fehl- bzw. Täuschungsalarm). Im Jahr 2023 waren 55,89 % (650 Fälle) dieser Einsatzkategorie zuzuordnen.

In Bearbeitung stehende Einsatzberichte per 31.12.2023

Im Zuge der Verifizierung der verrechnungspflichtigen Einsätze hinterfragte die Kontrollabteilung auch den Bearbeitungs- bzw. Abarbeitungsstand der den Verrechnungen zugrundeliegenden Einsatzberichte.

Per Jahresende 2023 standen dem der Kontrollabteilung von der BFI zur Verfügung gestellten Datenmaterial zufolge insgesamt 1.399 Einsatzberichte als „offen“ zu Buche. Davon befand sich der größte Teil (758 Einsatzberichte) im Bearbeitungsstand „zur Verrechnung“. Ein weiterer großer Anteil der Einsatzberichte (572 Stück) war per 31.12.2023 unbearbeitet. Die restlichen 69 Einsatzberichte standen in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien.

Deutliche Reduktion in Bearbeitung stehender Einsatzberichte bis 18.04.2024

Im Zuge der Prüfung (bzw. Anfrage) der Kontrollabteilung konnte die Berufsfeuerwehr den Stand der „offenen“ Einsatzberichte zum Stichtag 18.04.2024 auf eine Gesamtanzahl von 279 reduzieren. Zu diesen noch offenen Einsatzberichten kündigte die Berufsfeuerwehr an, diese zeitnah abzuschließen und gegebenenfalls zu verrechnen.

Zeitnahe Abarbeitung von Einsatzberichten – Empfehlung

Im Ergebnis bewertete die Kontrollabteilung die hohe Anzahl der offenen Einsatzberichte zum Stichtag 31.12.2023 als kritisch. Insbesondere in Bezug auf verrechnungspflichtige Einsätze war ein zeitnahe Bearbeiten, Abschließen und Verrechnen von Einsatzberichten aus Sicht der Kontrollabteilung wichtig.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III dafür Sorge zu tragen, dass Einsatzberichte – so wie dies in Dienstabweisungen und Dienstinformationen verfügt war – künftig zeitnah bearbeitet, abgeschlossen und verrechnet werden. Weiters sollten aus Sicht der Kontrollabteilung von der Berufsfeuerwehr in diesem Zusammenhang

unterjährige Kontrollroutinen angedacht und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Berufsfeuerwehr der MA III berichtete in der abgegebenen Stellungnahme darüber, dass sie bereits einen Inspektionsoffizier mit der fortlaufenden Überwachung der offenen Einsatzberichte beauftragt hat. Damit werde der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen.

8 Kantine

Kantinen- und Küchenbetrieb

Die Berufsfeuerwehr führte für ihre Bediensteten eine Kantine in Form eines Küchen- und Kantinenbetriebes. Dies erfolgte seit 01.01.2015 durch BFI-eigene Bedienstete, welche dazu laut Dienstplan eingeteilt waren.

8.1 „Kostendeckender Betrieb“ der Kantine und Küche

Kostendeckender Betrieb in Bezug auf Wareneinkauf und Warenverkauf

Die Konsumationen in der Kantine waren für die BFI-Bediensteten kostenpflichtig. Gemäß der in Geltung gestandenen Dienstordnung hatte die Preisgestaltung so zu erfolgen, dass von der BFI ein "kostendeckender Betrieb" gewährleistet war. Die Begrifflichkeit des „kostendeckenden Betriebes“ definierte die BFI in der Weise, als sich dieser rein auf den Wareneinkauf und Warenverkauf bezog. Eine Gewinnerzielung war nicht vorgesehen bzw. beabsichtigt.

Jährliche Preiserhebung

Die BFI nahm einmal pro Jahr Preiserhebungen für definierte Warenkörbe in den Bereichen Küche und Kantine vor. In diesem Zusammenhang stellte die BFI der Kontrollabteilung Dokumentationen hinsichtlich der Einholung von (Jahres-)Angeboten für das Jahr 2023 bereit. Die (Direkt-)Vergaben erfolgten grundsätzlich nach dem Billigstbieterprinzip. Für Fleischwaren galt das Bestbieterprinzip in Bezug auf die Lieferung und Abrufbarkeit der Ware.

Die Kontrollabteilung bewertete die jährliche Durchführung von Preiserhebungen bzw. auch Preisvergleichen positiv.

Unterdeckung in den Jahren 2022 und 2023 – Empfehlung

Im Hinblick auf die Gebarung des Kantinen- und Küchenbetriebes der Jahre 2022 und 2023 stellte die BFI der Kontrollabteilung den jeweiligen „Kantinen- und Küchenbericht“ bereit.

Die BFI ermittelte anhand der gepflogenen Berechnungsmethodik für die Jahre 2022 und 2023 jeweils eine Unterdeckung (mehr Aufwendungen als Einnahmen). Konkret belief sich diese Abweichung zwischen Kantinen- und Küchen-Einnahmen sowie Lebensmittel-Aufwendungen im Jahr 2022 auf € 14.125,66. Für das Jahr 2023 ergab sich eine Unterdeckung von € 5.333,65.

Die angestrebte Kostenneutralität (Einnahmen der Kantine/Küche decken die Ausgaben für Lebensmittel) konnte somit in beiden betrachteten Jahren nicht erreicht werden.

Die BFI begründete das Zustandekommen dieser Unterdeckungen aus ihrer Sicht. Für die Kontrollabteilung waren die von der BFI ins Treffen geführten Umstände zwar aus operativer Sicht verständlich.

Dennoch empfahl die Kontrollabteilung der Berufsfeuerwehr der MA III, durch geeignete Maßnahmen die Erreichung des Ziels der angestrebten Kostendeckung bestmöglich sicherzustellen. Allenfalls wäre für die Zukunft eine Modalität der Preisanpassung zu überlegen, die es ermöglicht, auf deutliche Preissteigerungen im Einkauf schneller reagieren zu können.

Die Berufsfeuerwehr der MA III sagte in der abgegebenen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Eine raschere Anpassungsmöglichkeit von Preisen im Bereich des Kantinen- und Küchenbetriebes im Hinblick auf sich schnell ändernde Marktsituationen werde in Zusammenarbeit mit der Dienststellenpersonalvertretung evaluiert und in weiterer Folge umgesetzt.

8.2 Essenszuschuss für Bedienstete der BFI

Zuschuss Mittagessen
einmalig € 2,00 pro Tag
pro Mitarbeiter

Seit 01.09.2023 erhielten Bedienstete der BFI bei Konsumation des Mittagessens in der Kantine von der Stadt Innsbruck einen Zuschuss von € 2,00 einmalig pro Tag.

Der Bürgermeister genehmigte diese freiwillige Sozialleistung der Stadt Innsbruck als Arbeitgeberin am 03.08.2023. Das Amt für Personalwesen ging in seiner Vorlage an den Bürgermeister von jährlichen Mehrkosten von rd. € 21.000,00 aus.

Abrechnungen
Essenszuschuss
–
Empfehlung

Die Kontrollabteilung überprüfte die Essenszuschuss-Abrechnungen der Monate September 2023 bis Feber 2024, welche von der BFI auf dem Konto 810010 – Leistungserlöse zur Vereinnahmung gelangten. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass es an einzelnen Abrechnungstagen zu vereinzelt Doppel- und Mehrfachbezuschungen kam. Dies obwohl der Essenszuschuss lediglich für eine Mittagskonsumation pro Tag vorgesehen war.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, die von ihr im Detail beschriebenen Umstände einer Prüfung zu unterziehen. Gegebenenfalls war aus Sicht der Kontrollabteilung die korrekte systemseitige Programmierung (1 Mittagskonsumation pro Personalschlüssel pro Tag) zu überprüfen und richtig zu stellen. Künftig sollte nach Einschätzung der Kontrollabteilung der Kontrolle der monatlichen Abrechnungen in den von ihr beanstandeten Punkten erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

Die Berufsfeuerwehr der MA III informierte in der abgegebenen Stellungnahme über die technischen Hintergründe der beanstandeten Doppel- und Mehrfachbezuschungen. Diese waren im Ergebnis auf einen Softwarefehler zurückzuführen. Dieser sei mittlerweile behoben worden. Die Fehlbuchungen seien korrigiert worden. Künftig werde entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung verstärkt auf die korrekte Ver- und Abrechnung geachtet.

Regelungen gemäß Dienstordnung

Die ab 01.01.2017 in Kraft gesetzte Dienstordnung der Berufsfeuerwehr Innsbruck traf detaillierte Regelungen im Zusammenhang mit „Privatarbeiten“. Diesen waren für alle Bediensteten bis auf Widerruf während der Bereitschaftszeit oder Freizeit in den Werkstätten oder Büros unter Einhaltung eines formalen Genehmigungs- und Abrechnungsprocedures gestattet.

Verbot für entgeltliche Tätigkeiten

Erlaubt waren lediglich entgeltfreie Privatarbeiten für persönliche Zwecke, für näher definierte Familienangehörige und für Bedienstete der Berufsfeuerwehr. Entgeltliche Tätigkeiten waren ausdrücklich verboten.

Beitrag für Raum-/Werkzeug-/ Maschinennutzung

Die Dienstordnung sah für die Benützung von Räumlichkeiten mit Werkzeug-/Maschinennutzung ein Entgelt von € 2,50 für jede angefangene halbe Stunde vor.

Einzahlungen im Zusammenhang mit Privatarbeiten

Obwohl die Privatarbeiten für die BFI mit lediglich kleinstbetraglichen Auswirkungen verbunden waren, verifizierte die Kontrollabteilung dennoch feststellbare Zahlungsflüsse in Verbindung mit dieser aus ihrer Sicht „sensiblen“ Thematik.

Die auf dem Konto 816000 – Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen dokumentierten Einzahlungen für Privatarbeiten beliefen sich im Jahr 2021 auf € 280,00, im Jahr 2022 auf € 340,50 und im Jahr 2023 auf € 210,00.

Nachverrechnungen – Empfehlung

Die Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, dass es in den Jahren 2021 und 2022 zu Nachverrechnungen aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 kam. Diese von der Berufsfeuerwehr vorgenommenen Nachverrechnungen waren für die Kontrollabteilung lediglich bedingt nachvollziehbar. Im Detail ergaben sich vereinzelt Fehlbestände bei den verwendeten Einzahlungsquittungen, welche im Zuge der Einschau der Kontrollabteilung größtenteils bereinigt werden konnten.

Die Kontrollabteilung erwähnte deutlich, dass sich die von ihr getroffenen Beanstandungen auf die Buchungsjahre 2021 und 2022 (bzw. die Abrechnungsjahre 2019 bis 2022) bezogen. Die Buchungen und Abrechnungen des Jahres 2023 blieben ohne Beanstandungen.

Dennoch empfahl die Kontrollabteilung der Berufsfeuerwehr der MA III in Bezug auf die Abwicklung von Privatarbeiten, künftig erhöhtes Augenmerk auf die in der Dienstordnung vorgeschriebene monatliche Abrechnung zu legen. Zudem war aus Sicht der Kontrollabteilung im Sinne einer vollständigen Nachprüfbarkeit künftig besondere Achtsamkeit auf die kontinuierliche und fortlaufende Verwendung der vorgesehenen Einzahlungsquittungen (Einzahlungsbestätigungen) zu legen. Letztlich sollten diese Umstände von der BFI bei der monatlichen Abrechnung auch laufend überprüft werden.

Die Berufsfeuerwehr der MA III avisierte in der abgegebenen Stellungnahme die Berücksichtigung der Empfehlung der Kontrollabteilung. Dies insofern, als bezüglich der Privatarbeiten künftig besondere Sorgfalt auf

die kontinuierliche und ordnungsgemäße Verwendung der vorgesehenen Einzahlungsbelege gelegt werden wird. Die gesamte Abrechnung werde künftig regelmäßig überprüft.

10 Mietzahlungen

Gesamtsumme
Auszahlungen für
Mieten

Insgesamt ergaben sich im UA 162010 in der Anordnungsberechtigung des Leiters der MA IV im Jahr 2023 Auszahlungen im Zusammenhang mit Mieten von € 703.109,37 (Vorjahr 2022: € 543.354,98).

Mietzahlungen
an IVB

Im Jahr 2023 entfiel ein betragslicher Anteil von € 113.029,85 (Vorjahr 2022: € 113.029,78) auf Mietzahlungen an die IVB für Feuerwehrfahrzeuge.

Mietzahlungen
an IIG KG

Ein Betrag von € 590.079,52 im Jahr 2023 (Vorjahr 2022: € 430.325,20) betraf Mietverhältnisse der Berufsfeuerwehr mit der IIG KG.

10.1 Anmietung Fahrzeuge von IVB

Mietzins betraf
15 Feuerwehrfahrzeuge

Die Mietzahlung an die IVB belief sich zuletzt im Jahr 2023 auf brutto € 113.029,85 (netto € 94.191,54 zzgl. € 18.838,31 Umsatzsteuer) und betraf 15 Feuerwehrfahrzeuge.

Fahrzeuganschaffungen
in den Jahren 2009 bis
2012

In den Jahren zwischen 2009 und 2012 erfolgten Fahrzeuganschaffungen der Berufsfeuerwehr über die IVB. Dies aus umsatzsteuerlichen Überlegungen im Hinblick auf eine steueroptimierte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.

Konkret war die IVB für diese Fahrzeuganschaffungen vorsteuerabzugsberechtigt, wenn im Gegenzug eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung der Fahrzeuge an die Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck erfolgte. Der Mietzins musste dabei zumindest dem jeweiligen Abschreibungsbetrag des betroffenen Fahrzeuges entsprechen.

Keine konkrete
Festlegung der
Abwicklung bei Ende
der Nutzungsdauer

Aus den in dieser Angelegenheit bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass damals zwar erste Überlegungen bestanden, wie mit den Feuerwehrfahrzeugen nach Ablauf der jeweiligen Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauern umzugehen war. Eine konkrete Festlegung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck ging aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen allerdings nicht hervor.

Festlegung weitere
Vorgehensweise
–
Empfehlung

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im April 2024 war ein Fahrzeug per 31.12.2023 vollständig abgeschrieben. Vier weitere Fahrzeuge standen bei der IVB bis Ende des Jahres 2024 zur vollständigen Abschreibung an. Die Rücksprache mit dem Leiter des Referates Zentrale Dienstleistungen III der Berufsfeuerwehr ergab, dass für diese Fahrzeuge keine festgelegte Fortbestands- bzw. Abwicklungsstrategie im Hinblick auf die bestehenden Mietverhältnisse bestand. Nachdem die Berufsfeuerwehr diese Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung nach wie vor nutzte, standen diese aus ihrer Sicht jedoch zur Regelung und zum Vollzug der weiteren Vorgehensweise an.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, in Zusammenarbeit mit der MA IV und der IVB sowie dem Steuerberater der Stadt Innsbruck die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die betroffenen Fahrzeuge zu klären und festzulegen. Auf der Grundlage dieser Klärung sollten die als notwendig erachteten weiteren Schritte in die Wege geleitet werden.

Sowohl die Berufsfeuerwehr der MA III als auch das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV berichteten im Rahmen der jeweils abgegebenen Stellungnahmen über bereits in Gang gesetzte Maßnahmen zu dieser Thematik. Dies im Sinne bzw. in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung.

10.2 Anmietungen von IIG KG

Mietzahlungen an IIG KG betrafen 4 Bestandsobjekte

Die MA IV wickelte in den Jahren 2022 und 2023 im Unterabschnitt 162010 – Berufsfeuerwehr die Mietzahlungen an die IIG KG betreffend folgende Bestandsobjekte – geordnet nach ihrer betraglichen Höhe – ab:

- Hauptfeuerwache – Hunoldstraße 17
- Lagerräumlichkeiten – Trientlgasse 35
- Bootshaus (Mühlau) – Haller Straße 4
- Garage Katastrophenschutz – Pradler Platz 7b

Hauptfeuerwache – Hunoldstraße 1

Am Standort Hunoldstraße 17 befand sich die Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr. Gemäß den Vorschriften der Jahre 2022 und 2023 umfasste das Bestandsobjekt eine Nutzfläche von 6.360,59 m².

Der bezugshabende Mietvertrag zwischen der IIG KG und der Stadt Innsbruck datiert vom 25.06.2003.

Ab 01.01.2023 belief sich die Mietzinsvorschrift der IIG KG für den BFI-Standort Hunoldstraße 17 auf monatlich brutto € 39.501,71 (Vorjahr 2022: € 28.300,56).

Als Miete kam bei diesem Objekt eine so genannte AfA-Miete zur Anwendung. Auf der Grundlage der umsatzsteuerlichen Bestimmungen war für die Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen einem ausgegliederten Rechtsträger einer Gebietskörperschaft und der jeweiligen Gebietskörperschaft die Verrechnung eines Entgeltes vorgeschrieben, welches zumindest der AfA-Komponente des Bestandsobjektes entsprach. Dabei war ein Wert von 1,5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgesehen.

Hallen 5 und 6 – Trientlgasse 35 – Empfehlung

Im Objekt Trientlgasse 35 mietete die Berufsfeuerwehr von der IIG KG unter anderem die Hallen 5 und 6 als Lagerräumlichkeiten an.

Diesem Mietverhältnis lag ein zwischen der Stadt Innsbruck und der IIG KG am 19.05.2016 unterfertigter Mietvertrag zugrunde. Dieser bezog sich auf ein Gesamtausmaß von 440,96 m² Nutzfläche. Die Vermietung erfolgte zur Nutzung als Lager (Katastrophenschutzlager).

Für das Jahr 2023 belief sich die Vorschreibung der IIG KG auf einen monatlichen Betrag von € 1.856,97 (Vorjahr 2022: monatlich € 1.649,35).

Als Mietzins gelangte der Kategoriemietzins A mit einem Abschlag von 20 % zur Anwendung.

Die Kontrollabteilung bemängelte die von der IIG KG vorgenommenen Wertanpassungen des Mietzinses. Diese wichen aus ihrer Sicht von den im Mietvertrag vereinbarten Vertragsbestimmungen ab.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, den von ihr im Detail aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung war die Wertanpassung ident zu dem in diesem Objekt weiters mit der Stadt Innsbruck bestehenden Mietverhältnis betreffend die Hallen 1, 2 und Teilfläche Halle 3 sowie Bürotrakt vertraglich festgelegt.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme begründete die IIG KG aus ihrer Sicht die in der Vergangenheit vorgenommenen Wertanpassungen. Die von der Kontrollabteilung ins Treffen geführten Abweichungen wären darauf zurückzuführen, dass eine Wertsicherung nach Kategorie A abzüglich eines 20 %igen Abschlages zum damaligen Zeitpunkt der Vertragsanlage EDV-technisch nicht umsetzbar gewesen sei. Nunmehr habe die zu diesem Mietverhältnis vereinbarte Wertsicherung aufgrund einer Programmänderung in den Stammdaten eingearbeitet werden können. Somit erfolge die Anpassung künftig entsprechend der Entwicklung der Kategoriemieten.

Hallen 1, 2 und
Teilfläche 3 sowie
Bürotrakt –
Trientlgasse 35

Im Objekt Trientlgasse 35 mietete die Stadt Innsbruck zur Nutzung durch die Berufsfeuerwehr weitere Hallenflächen (Hallen 1 und 2, Teilfläche Halle 3 sowie Bürotrakt) im Gesamtausmaß von 492 m² an.

Diese zusätzliche Anmietung war mittels Mietvertrag vom 16.12.2021 dokumentiert.

Anlässlich der Besichtigung der von der Berufsfeuerwehr verwendeten Räumlichkeiten waren in der Halle 1 und 2 die für den Katastrophenschutz im Jahr 2023 angeschafften Notstromaggregate gelagert. Weiters war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung im April 2024 das verunfallte Technische Hilfeleistungsfahrzeug dort untergebracht.

Zuletzt belief sich im Jahr 2023 die Mietzinsvorschreibung ab 01.08.2023 auf einen Gesamtbetrag von € 1.972,20 (Kategoriemiete € 1.648,20 zzgl. Betriebskosten € 324,00). Die buchhalterische Abwicklung der Mietzinsvorschreibung nahm die MA IV im Gegensatz zu den Vorschreibungen für die Hallen 5 und 6 nicht im Unterabschnitt 162010 – Berufsfeuerwehr, sondern im Unterabschnitt 170000 – Katastrophendienst vor.

Für die Mietflächen bestimmte der unterzeichnete Mietvertrag die Kategoriemiete A abzüglich eines freiwilligen Abschlages von 20 % als monatlichen Mietzins.

In den Jahren 2022 und 2023 kam es seitens der IIG KG zu insgesamt 5 Mietzinsänderungen, welche in Verbindung mit der mietvertraglich vereinbarten Wertsicherungsmodalität standen. Der Mietvertrag sah eine Wertanpassung nach Maßgabe von § 15a Abs. 3 MRG vor. Zu diesen Mietzinsanpassungen stellte die Kontrollabteilung im Detail fest, dass es dabei zu fehlerhaften Berechnungen zu Lasten der IIG KG kam. Die IIG KG bereinigte die Fehlberechnungen und korrigierte die bislang durchgeführten Wertanpassungen noch während der Prüfung der Kontrollabteilung.

Bootshaus –
Haller Straße 4
–
Empfehlung

Für das Bootshaus am Standort Haller Straße 4 (52,27 m²) belief sich die Mietzinsvorschreibung der IIG KG im Jahr 2023 auf monatlich brutto € 178,67 (AfA-Miete € 16,18; Betriebs- und Heizkosten € 132,71; Umsatzsteuer € 29,78).

Mietvertraglich war dieses Bestandsverhältnis vom Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude umfasst, welcher zwischen der IIG KG und der Stadt Innsbruck ursprünglich am 25.06.2003 zum Abschluss gelangte. In Bezug auf diesen Hauptmietvertrag wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die für den Mietgegenstand „Berufsfeuerwehr-Bootshaus“ angeführten Daten nicht den von der Kontrollabteilung festgestellten Gegebenheiten entsprachen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die Beschreibung des Mietgegenstandes im Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude zu überprüfen. Gegebenenfalls wären für notwendig erachtete Aktualisierungen und/oder Korrekturen vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die IIG KG, dass sich die Flächen des Bootshauses aufgrund von Umbauten am Gesamtobjekt in den Jahren 2010 und 2011 geändert hätten. In Bezug auf die Anregung der Kontrollabteilung stellte die IIG KG eine vertragliche Bereinigung in Aussicht.

Garage
Katastrophenschutz –
Pradler Platz 7b
–
Empfehlungen

Beim Objekt Pradler Platz 7b handelte es sich um eine 24,46 m² große Garage. Diese war gemäß den Vorschreibungsdaten der IIG KG der BFI als „Garage Katastrophenschutz“ zugeordnet.

Die monatliche Mietzinsvorschreibung im Jahr 2023 belief sich auf brutto € 138,06 (Hauptmietzins € 77,48; Betriebskosten € 37,57; Umsatzsteuer € 23,01).

Dieses Mietverhältnis war zwar im Hauptmietvertrag für diverse Amtsgebäude vom 25.06.2003 enthalten. Allerdings korrespondierten die für dieses Mietverhältnis in diesem Hauptmietvertrag angegebenen Daten nicht mit den festgestellten Vorschreibungswerten. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IIG KG im Jahr 2014 aus diesem Grund einen separaten Mietvertrag für dieses Objekt anfertigte. Die Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dieser Mietvertrag jedoch bislang nicht zur Unterfertigung gelangte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die im Jahr 2014 beabsichtigte und letztlich nicht vollzogene Unterfertigung dieses neuen Mietvertrages zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre dieser Mietvertragsentwurf zur Unterzeichnung zu bringen. Die IIG stellte in der abgegebenen Stellungnahme eine vertragliche Bereinigung in Aussicht.

Die Mietzinsvorschriften der IIG KG wiesen den Betrag von netto € 77,48 als „Hauptmietzins-wertgesichert“ aus. Dieser Betrag entsprach auch der Formulierung im nicht unterfertigten Mietvertrag, obwohl dieser eine Wertsicherung vorsah. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die in der Vergangenheit nicht vorgenommene Valorisierung insofern nachvollziehbar, als dafür keine unterfertigte mietvertragliche Grundlage bestanden hätte. Weshalb es aber dennoch zur Vorschreibung der Hauptmietzinshöhe des nicht unterfertigten Mietvertrages kam, war für die Kontrollabteilung unverständlich. Vom vertraglichen Standpunkt aus betrachtet wäre nach Meinung der Kontrollabteilung der Hauptmietzinsbetrag des bestehenden Hauptmietvertrages div. Amtsgebäude vom 25.06.2003 in Höhe von monatlich netto € 64,57 vorzuschreiben gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, eine Abklärung der Höhe des vorgeschriebenen Hauptmietzinses im Hinblick auf die bestehenden mietvertraglichen Grundlagen vorzunehmen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte die IIG KG das Zustandekommen der Position des Hauptmietzinses aus ihrer Sicht. Die IIG KG sagte in der abgegebenen Stellungnahme eine Änderung der Stamm- und Vorschreibungsdaten im Zuge der avisierten neuen bzw. abändernden vertraglichen Regelung zu.

Der Branddirektor verwies bei der Besichtigung der gegenständlichen Garage unter anderem darauf, dass diese zum Zeitpunkt der Besichtigung im Wesentlichen von der Freiwilligen Feuerwehr Amras zur Unterbringung eines Stromaggregates genutzt war. Unter diesem Aspekt war für die Kontrollabteilung nicht nachvollziehbar, weshalb das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV diese Mietzinsvorschrift über den UA 162010 – Berufsfeuerwehr abwickelte. Vielmehr wäre diese aus Sicht der Kontrollabteilung entweder über den UA 170000 – Katastrophendienst oder über den UA 163000 – Freiwillige Feuerwehren zu verbuchen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der MA III eine Überprüfung der buchhalterischen Zuordnung vorzunehmen. Die Berufsfeuerwehr der MA III sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, die buchhalterische Zuordnung gemeinsam mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu überprüfen.

11 Ankauf von Fahrzeugen

Konto 040110 –
Allgemeiner Ankauf von
Fahrzeugen

Den Ankauf ihrer Fahrzeuge wickelte die Berufsfeuerwehr budgetär im Wesentlichen über das der investiven Gebarung zugeordnete Konto 040110 – Allgemeiner Ankauf von Fahrzeugen ab.

In den prüfungsgegenständlichen Jahren 2023 (€ 110.646,23) und 2022 (€ 61.544,70) waren lediglich niedrige auszahlungswirksame Beträge für Fahrzeuganschaffungen festzustellen. Im Jahr 2021 ergab sich im Vergleich dazu mit € 1.720.715,35 ein höherer Betrag für die Anschaffung von Fahrzeugen.

Auszahlungen
im Jahr 2023

Im Jahr 2023 war aus auszahlungstechnischer Sicht lediglich eine Fahrzeuganschaffung der Berufsfeuerwehr festzustellen. Dabei handelte es sich um die Neuanschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF 1). Diese Anschaffung schlug mit Gesamtkosten von € 110.646,23 zu Buche.

Auszahlungen
im Jahr 2022

Der im Jahr 2022 ausbezahlte Betrag von € 61.544,70 bezog sich auf jeweils ein hydraulisches Rettungsgerät und einen hydraulischen Türöffnungswerkzeugsatz für 2 neue Tanklöschfahrzeuge (TLFs). Der Beschaffungs- bzw. Abnahmeprozess in Bezug auf diese beiden Tanklöschfahrzeuge war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung noch im Laufen bzw. nicht gänzlich abgeschlossen.

Auszahlungen
im Jahr 2021

Wichtige und im Hinblick auf das finanzielle Volumen größere Fahrzeuganschaffungen ergaben sich im Jahr 2021. Die Zahlungen in Verbindung mit einer neu angeschafften Drehleiter beliefen sich insgesamt auf € 902.741,15. Auf ein neues Tanklöschfahrzeug mit 2.000 Liter Wassertank entfielen im Jahr 2021 Auszahlungen von in Summe € 490.086,87. Ein neues Hubschraubertankfahrzeug verursachte Kosten von € 158.101,04. Das neue Lastfahrzeug war mit Auszahlungen von € 178.331,59 verbunden. Zudem ergaben sich im Jahr 2021 zwei NoVA-Rückvergütungen für ein Transportfahrzeug (TF 2) und ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF 2) im Gesamtausmaß von € 8.545,30.

Fahrzeugliste
Berufsfeuerwehr
per 04.03.2024

Gemäß einer von der Berufsfeuerwehr bereitgestellten Fahrzeugliste verfügte die Berufsfeuerwehr per Stichtag 04.03.2024 über insgesamt 43 Fahrzeuge (inkl. Anhänger, Stromerzeugungsgeräte, Löschtrainer, Boote).

11.1 Fahrzeugkonzept der Berufsfeuerwehr

Fahrzeugkonzept 2020

Der Stadtsenat stimmte zuletzt in seiner Sitzung vom 02.12.2020 dem aktualisierten Fahrzeugkonzept für die Feuerwehren der Stadt Innsbruck (also Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zu. Aktenkundig waren weiters zwei Vorgänger-Fahrzeugkonzepte aus den Jahren 2015 und 2008.

Allgemeine Zielsetzung

Die Allgemeine Zielsetzung des Fahrzeugkonzeptes war, unter anderem einen funktionierenden und dem taktischen Zweck entsprechenden Fuhrpark für die Innsbrucker Feuerwehren zu gewährleisten. Die Berufsfeuerwehr führte dabei an, dass auf die Parameter Typenreduktion, Rotation von Fahrzeugen der Berufsfeuerwehr, Planbarkeit, Alternative Antriebe sowie die Einführung eines Wechselladesystems besonders geachtet werde.

Aktualisierungsbedarf
Fahrzeugkonzept 2020
–
Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte in Bezug auf die im Fahrzeugkonzept 2020 dokumentierte Beschaffungsplanung der Jahre 2021 bis 2025 fest, dass es in Verbindung mit den geplanten (Ersatz-)Anschaffungen zu Abweichungen bzw. Verzögerungen kam. Dies hatte aus Sicht der Kontrollabteilung verschiedenste Gründe. Beispielhaft anzuführen waren allen voran Verschiebungen von geplanten Fahrzeugbeschaffungen aufgrund budgetärer Vorgaben/Restriktionen und auch feststellbare Verzögerungen im Produktionsablauf von neuen Feuerwehrfahrzeugen/Spezialfahrzeugen.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, das bestehende Fahrzeugkonzept 2020 zu aktualisieren und zu überarbeiten. Dies insbesondere im Hinblick auf die faktisch eingetretenen Abweichungen der vergangenen Beschaffungsjahre 2021 bis 2023 sowie auf die nunmehr in Bau befindliche neue Fahrzeughalle, welche auch die Einführung des Wechselladesystems (Wechselladefahrzeuge mit Abrollbehältern) ermöglicht.

In der abgegebenen Stellungnahme wies die Berufsfeuerwehr der MA III darauf hin, dass sich die Überarbeitung des Fahrzeugkonzeptes aus dem Jahr 2020 bereits in Bearbeitung befände. Nach Fertigstellung war eine Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorgesehen.

11.2 Fahrzeugbeschaffungen Berufsfeuerwehr 2021 bis 2023

Fahrzeuganschaffungen
unter Berücksichtigung
BVerG 2018

Anhand der bereitgestellten Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die Berufsfeuerwehr die im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 auszahlungswirksamen Fahrzeugbeschaffungen entsprechend den Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) abwickelte.

Größtenteils kam dabei das offene Verfahren zur Anwendung. Bei dieser Verfahrensart des BVerG 2018 wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Dieses Verfahren verwendete die Berufsfeuerwehr sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich. Alle offenen Verfahren bewerkstelligte die Berufsfeuerwehr mittels der im Stadtmagistrat zur Verfügung gestandenen elektronischen Vergabeplattform. Somit entsprach die Berufsfeuerwehr der gesetzlichen Verpflichtung, Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich mittels elektronischer Vergabe (e-Vergabe) abzuwickeln.

Formulierungen in
verfahrenseinleitenden
Aktenvermerken
–
Empfehlung

In den von der Berufsfeuerwehr zu internen Dokumentationszwecken erstellten „verfahrenseinleitenden Aktenvermerken“ erläuterte die Berufsfeuerwehr die Entscheidungsgrundlagen für die jeweilige Wahl des Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des BVerG 2018. Die wiederholt von der Kontrollabteilung festgestellte Formulierung lautete dabei wie folgt:

„Basierend auf dem geschätzten Auftragswert, wird gemäß BVerG 2018 § 46 als Vergabeverfahren das Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich gewählt.“

Diese Formulierung war aus Sicht der Kontrollabteilung insofern zu bemängeln, als § 46 BVergG 2018 die Zulässigkeit der Direktvergabe als ein mögliches Vergabeverfahren im BVergG 2018 regelt. Weiters handelt es sich beim Oberschwellenbereich um kein konkretes Vergabeverfahren. Vielmehr legt die Abgrenzung zwischen Ober-/Unterschwellenbereich die Zulässigkeit verschiedenster im BVergG 2018 festgelegter Vergabeverfahren fest.

Obwohl es sich bei einem verfahrenseinleitenden Aktenvermerk lediglich um ein internes Dokument handelt, empfahl die Kontrollabteilung der Berufsfeuerwehr der MA III, diese Formulierung allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte die Berufsfeuerwehr der MA III eine Überarbeitung der beanstandeten Formulierung entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung zu.

Geschätzte
Auftragswerte brutto
–
Empfehlung

Weiters war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die BFI in den verfahrenseinleitenden Aktenvermerken die jeweiligen Bruttobeträge als geschätzte Auftragswerte anführte.

Die Kontrollabteilung verwies aus formalen Gründen darauf, dass nach § 13 Abs. 1 BVergG 2018 als Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes der Gesamtwert eines Auftrages ohne Umsatzsteuer diene. Die Kontrollabteilung stellte jedoch auch fest, dass sich bei den im Bericht erwähnten Fahrzeugankäufen bei Berücksichtigung des jeweiligen Netto-Auftragswertes keine Veränderung bei der Anwendung des von der Berufsfeuerwehr gewählten Vergabeverfahrens ergeben hätte.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, in den verfahrenseinleitenden Aktenvermerken künftig auch den jeweiligen geschätzten Netto-Auftragswert anzugeben. Dieser bildete letztlich die gesetzliche Grundlage für die Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen des BVergG 2018.

Die Berufsfeuerwehr der MA III bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung.

Letztliche Angebots-
abgaben überschaubar
–
Empfehlung

Bei Betrachtung der Anzahl der abgeholten Unterlagen sowie der Anzahl der abgegebenen Angebote zu den im Bericht angeführten Fahrzeugbeschaffungen der Berufsfeuerwehr fiel auf, dass die Anzahl der letztlichen Angebotsabgaben überschaubar war. Dies war nach Rücksprache mit dem Branddirektor aus seiner Sicht vordergründig darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen um Spezialfahrzeuge handle, welche nach den von der BFI festgelegten Anforderungen im Wege der Konzeptionierung des Fahrzeuges vom jeweiligen Hersteller individuell angefertigt werden mussten. Unter diesem Blickwinkel war der Bieterkreis als durchaus eingeschränkt zu beurteilen.

Vor dem Hintergrund der geringen Anzahl an abgegebenen Angeboten bei den im Bericht dargestellten Fahrzeugbeschaffungen regte die Kontrollabteilung gegenüber der Berufsfeuerwehr der MA III grundsätzlich an Überlegungen anzustellen, Ausschreibungen, wenn möglich, künftig offener zu gestalten. Dies könnte nach Meinung der Kontrollabteilung beispielsweise durch das Zulassen alternativer Angebote und/oder vermehrter optionaler Angebotspositionen erfolgen. Dies mit dem Ziel, die Wettbewerbssituation zu erhöhen und dadurch letztlich mehr Unternehmen zur Abgabe von Angeboten zu bewegen.

Die Berufsfeuerwehr der MA III kündigte in der abgegebenen Stellungnahme an künftig zu versuchen, Ausschreibungen offener zu gestalten. Aufgrund der Komplexität der auszuschreibenden Fahrzeuge und der spezifischen Anforderungen für den Einsatzdienst sei dies jedoch nur im begrenzten Umfang möglich.

Anschaffung
Mannschafts-
transportfahrzeug –
NoVA
–
Empfehlung

Im Jahr 2023 waren Auszahlungen für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF 1) festzustellen. Die Beauftragung erfolgte mittels Direktvergabe, wobei die Berufsfeuerwehr gemäß den Angaben im verfahrenseinleitenden Aktenvermerk drei Vergleichsangebote einholte.

Im Zuge des Erhalts der Rechnung für das Fahrzeug war die Berufsfeuerwehr überrascht, dass das beauftragte Unternehmen die Normverbrauchsabgabe (NoVA) verrechnete.

Nach Meinung der Kontrollabteilung war das Versäumnis im Zusammenhang mit der NoVA durchaus dem beauftragten Unternehmen zuzuordnen, da die NoVA im ursprünglichen Angebot nicht enthalten war. Dennoch bemerkte die Kontrollabteilung unter Anführung einer Begründung kritisch, dass diese Thematik auch bei der Berufsfeuerwehr hätte auffallen können.

Für künftig ähnlich gelagerte Fahrzeugbeschaffungen empfahl die Kontrollabteilung der Berufsfeuerwehr der MA III, der NoVA-Thematik erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte die Berufsfeuerwehr der MA III die Berücksichtigung der Empfehlung der Kontrollabteilung zu.

Refundierung NoVA
–
Empfehlung

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren waren gemäß § 3 Abs. 3 Z 7 NoVAG von der Normverbrauchsabgabe befreit. Dafür war ein separater Vergütungsantrag an das zuständige Finanzamt notwendig.

Die Kontrollabteilung war darüber verwundert, dass die NoVA für das Mannschaftstransportfahrzeug MTF 1 zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Ende März 2024 nicht als Gutschrift auf dem Sachkonto 040110 – Allgemeiner Ankauf von Fahrzeugen im UA 162010 – Berufsfeuerwehr ausgewiesen war.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass der NoVA-Rückerstattungsbetrag auf dem städtischen Bankkonto am 25.09.2023 einlangte. Die Verbuchung dieser Gutschrift auf dem Konto 040110 im UA 162010 erfolgte im Zuge der Anfrage der Kontrollabteilung mit Belegdatum 02.04.2024.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, der zeitnahen Verbuchung von NoVA-Rückerstattungen künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, künftig ein besonderes Augenmerk auf diesen Themenkreis zu legen.

11.3 Förderungen Land Tirol

Einzahlungen im Jahr 2023

Im Jahr 2023 waren auf dem Konto 301000 – Kapitaltransferzahlungen von Land Förderungen des Landes Tirol im Gesamtausmaß von € 174.090,00 festzustellen. Davon betraf eine Summe von € 119.840,00 die Basisförderung (ordentliche Beihilfe) des Landes Tirol aus dem Landesfeuerwehrfonds. Diese gewährte das Land Tirol zur Anschaffung von Geräten und Ausrüstung für die Berufsfeuerwehr und die 10 Freiwilligen Feuerwehren Innsbrucks. Die restlichen Beträge von insgesamt € 54.250,00 zahlte das Land Tirol als außerordentliche Beihilfen für konkrete Investitionen aus.

Einzahlungen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 belief sich die Basisförderung auf einen Betrag von € 112.260,00. Die Förderungen für konkrete Einzelinvestitionen summierten sich auf € 176.240,00.

Einzahlungen im Jahr 2021

Für das Jahr 2021 betrug die Basisförderung € 133.100,00. Für konkrete Einzelinvestitionen stellte das Land Tirol einen restlichen Gesamtbetrag von € 435.000,00 bereit.

Auffällige Beihilfen im Jahr 2023 – Empfehlung

Für die Kontrollabteilung auffällig waren zwei im Jahr 2023 einzahlungswirksame Beihilfen für die beiden Transportfahrzeuge TF 1 und TF 3 im Ausmaß von € 17.500,00 und € 12.500,00. Dies aus dem Grund, da die diesen Förderungen zugrundeliegenden Investitionen bereits im Jahr 2019 erfolgt sind.

Die Berufsfeuerwehr holte die Förderansuchen für diese beiden Fahrzeuge beim Land Tirol erst im Jahr 2023 nach. Dieser Umstand habe sich gemäß erhaltener Auskunft aufgrund einer internen Fehlkommunikation ergeben.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III, bei künftigen Beschaffungsvorgängen auf eine zeitnahe Antragstellung im Hinblick auf lukrierbare Förderungen besonders zu achten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Berufsfeuerwehr der MA III zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen. Weiters kündigte die Berufsfeuerwehr an, in diesem Zusammenhang künftig regelmäßige Kontrollmechanismen einzuführen.

Investitionszuschüsse
nach § 36 VRV 2015
–
Empfehlung

Nach den Bestimmungen von § 36 VRV 2015 waren für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen Investitionszuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung zu bilden. Diese waren sodann entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen.

Die Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, dass einzelne in den Jahren 2022 und 2023 erhaltene Förderungszahlungen nicht als Investitionszuschüsse passiviert worden sind. Vielmehr erfolgte eine sofortige gänzliche ertragswirksame Vereinnahmung dieser Förderungen auf dem Konto 813000 – Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Konkret davon betroffen waren die Beihilfe für die Anschaffung des Hubschraubertankfahrzeuges in Höhe von € 105.000,00 im Jahr 2022 sowie die Beihilfe für die Anschaffung des Transportfahrzeuges TF 3 in Höhe von € 12.500,00 im Jahr 2023.

Die im Jahr 2021 für die Anschaffung der Drehleiter (€ 315.000,00) und des Tanklöschfahrzeuges (€ 120.000,00) lukrierten Förderungen waren entgegen der maßgeblichen Bestimmungen der VRV 2015 nicht als Investitionszuschüsse passiviert. Dies aufgrund der Vorgehensweise, dass die Berufsfeuerwehr diese Förderungen im Jahr 2021 auf dem Konto 861000 – Transferzahlungen Land erfasste. Somit waren diese erhaltenen Beträge aus buchhalterischer Sicht im Jahr 2021 gänzlich ertragswirksam gestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, künftig der Bildung und Auflösung von Investitionszuschüssen nach Maßgabe der Bestimmungen von § 36 VRV 2015 unter Einbindung der betroffenen Fachdienststellen erhöhte Beachtung zuzuwenden.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV berichtete in seiner abgegebenen Stellungnahme über den grundsätzlich im Zusammenhang mit Investitionszuschüssen praktizierten Workflow. Abschließend sagte die Fachdienststelle zu, in Zukunft Transferzahlungen im Hinblick auf die Zuordnung zu Anlagegütern bei den inhaltlich zuständigen Fachdienststellen noch genauer zu hinterfragen. Im Detail sei vorgesehen, den Informationsfluss zur Anlagenbuchhaltung durch die Ausfolgung von Förderschreiben und Einnahmeanordnungen zu optimieren.

Zuordnung
Investitionszuschuss
zum richtigen Anlagegut
–
Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung vor, ob die erhaltenen Förderungen als Investitionszuschüsse auch dem richtigen Anlagegut zugeordnet waren. Zu einem Prüfungsfall bemängelte die Kontrollabteilung die aus ihrer Sicht falsche Zuordnung zwischen Förderung und bezuschusstem Anlagegut.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den von ihr aufgezeigten Einzelfall zu überprüfen. Für die Zukunft regte die Kontrollabteilung an, der korrekten Zuordnung von Investitionszuschüssen zum betroffenen Anlagegut unter Einbindung der inhaltlich zuständigen Fachdienststellen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dies mit Blick darauf, dass damit die korrekte Auflösung des Investitionszuschusses über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes sichergestellt wird.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Rechnungswesen der MA IV den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Einzelfall und sagte eine Korrektur zu. Weiters verwies die Fachdienststelle darauf, dass die Berufsfeuerwehr der MA III gegenüber dem Amt für Rechnungswesen der MA IV interne Maßnahmen zugesagt habe, wodurch der Informationsfluss an die Anlagenbuchhaltung ab sofort so gestaltet sei, dass die Zuordnung von Förderungseinnahmen zu Anlagegütern fehlerfrei abgewickelt werden kann.

11.4 Service-, Wartungs- und Reparaturvertrag

Vertragszeitraum
2022 bis 2026

Für die hinsichtlich des Fuhrparks der Berufsfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehren Innsbrucks notwendigen Service-, Wartungs-, und Reparaturmaßnahmen inkl. der § 57a Begutachtungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz bestand ein Leistungsvertrag mit einem Unternehmen. Konkret beschloss der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 12.01.2022 die Vergabe dieser Leistungen an das betroffene Unternehmen für die Jahre 2022 bis 2026.

12 Sonstiges – Einschau in Einzelthemen

12.1 Kommandofahrzeug

Geplante Ersatz-
anschaffung gemäß
Fahrzeugkonzept im
Jahr 2022

Für das Jahr 2022 war der Ersatz des bei der BFI im Einsatz befindlichen Kommandofahrzeuges – KDO 1 vorgesehen, welches bei der BFI bereits seit dem Jahr 2009 in Verwendung stand.

Dieses Fahrzeug stellte gemäß Auskunft des Branddirektors das Einsatzfahrzeug des Direktionsdienstes dar und diente der Abwicklung von Einsatz- als auch Dienstfahrten des Branddirektors sowie dessen Stellvertreters.

Ursprüngliches
Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil für das anzuschaffende Neufahrzeug war in einem von der BFI mit 10.10.2022 datierten verfahrenseinleitenden Aktenvermerk dokumentiert. Dabei war unter anderem vorgesehen, ein Neufahrzeug nach Möglichkeit mit E-Antrieb (mit ca. 500 km Reichweite), mit Allradantrieb und mit einer Höchstgeschwindigkeit von ca. 200 km/h zu beschaffen.

Den voraussichtlichen Kostenrahmen gab die BFI nach vorgenommener Internet-Recherche mit brutto € 80.000,00 an.

Nachtragskredit

Am 16.01.2023 stellte die BFI neben anderen Anträgen für Nachtragskredite für den Ankauf eines Inspektionsfahrzeuges, eines Einsatzleitfahrzeuges sowie der Konzeptionierung eines neuen Einsatzbootes auch für diese beabsichtigte Beschaffung einen Nachtragskredit-Antrag im Ausmaß von brutto € 85.000,00. Diese Summe deckte mit rd. brutto € 70.000,00 die Kosten für das Fahrzeug selbst, sowie mit brutto € 15.000,00 den geschätzten Aufwand für Ausbau, Beklebung und Ausrüstung ab.

Über Vorberatung durch den gemeinderätlichen Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen am 14.02.2023 beschloss

der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2023 lediglich die Nachtragskredite für das Inspektions- und Einsatzleitfahrzeug. Der von der BFI beantragte Nachtragskredit für das Kommandofahrzeug sowie jener für das Einsatzboot gelangten nicht zur Beschlussfassung. Vielmehr stellte der Ausschuss diese Nachtragskreditanträge an die BFI mit dem Auftrag einer Überarbeitung zurück.

Anforderungskriterium
Höchstgeschwindigkeit
200 km/h

Zum damaligen Zeitpunkt konnten die von der BFI festgelegten Anforderungskriterien an das neue Kommandofahrzeug – insbesondere die Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h – lediglich von wenigen E-Fahrzeugen erfüllt werden. Für ein konkretes Fahrzeug, welches die definierten Anforderungskriterien erfüllte, war ein Angebot vom 24.11.2022 einer prominenten Automarke aktenkundig.

Anpassung
Anforderungskriterium
Höchstgeschwindigkeit
auf ca. 180 km/h

Mit Datum 08.02.2023 kam es zu einer Adaptierung des Anforderungsprofils für das neue Kommandofahrzeug. Auf Basis des Ergebnisses der Marktsondierung reduzierte die Berufsfeuerwehr das Kriterium der Höchstgeschwindigkeit bei E-Fahrzeugen von 200 km/h auf ca. 180 km/h. Dies mit dem Ziel, den Kreis der möglichen Fahrzeuge zu erhöhen sowie damit die Kosten für den Fahrzeugankauf zu senken.

Ergebnis letztaktueller
Angebotsvergleich

Anhand des der Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung bereitgestellten letztaktuellen Angebotsvergleichs war ersichtlich, dass 4 verschiedene Fahrzeuge die definierten und angepassten Anforderungskriterien erfüllten. Die Preisspanne lag dabei zwischen brutto € 60.754,69 und brutto € 61.826,82.

Für das Fahrzeug, welches als Grundlage für den damaligen Nachtragskredit-Antrag diente, wies der von der BFI erstellte Angebotsvergleich einen Anschaffungspreis von brutto € 71.714,66 aus. Dieses Fahrzeug schied die BFI im zuletzt bereitgestellten Angebotsvergleich mit der Begründung „Preis“ aus.

Zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung war eine Entscheidung in puncto Anschaffung Kommandofahrzeug – KDO 1 noch nicht endgültig getroffen.

12.2 Turbineneinsatzboot

Geplante Ersatz-
anschaffung gemäß
Fahrzeugkonzept im
Jahr 2021

Bei der Berufsfeuerwehr stand ein Einsatzboot mit Jetantrieb (Turbineneinsatzboot) im Dienst. Die Anschaffung erfolgte im Jahr 1999. Im Jahr 2014 erfolgte eine Großinstandsetzung. Im Fahrzeugkonzept 2020 war die Ersatzanschaffung für das Turbineneinsatzboot im Jahr 2021 vorgesehen.

Turbineneinsatzboot
im Sommer 2023
nicht einsatzbereit

Im Jahr 2023 war das Turbineneinsatzboot der Berufsfeuerwehr während der Sommermonate wegen technischer Störungen nicht einsatzbereit. Auch im Jahr 2021 waren von der Kontrollabteilung Instandhaltungskosten (Fehlersuche Jetantrieb) für das Turbineneinsatzboot festzustellen.

Überlegungen zur
Ersatzanschaffung
bereits seit längerer Zeit

Aufgrund des Alters sowie der technischen Anfälligkeit des bestehenden Turbineneinsatzbootes bestanden bei der Berufsfeuerwehr Überlegungen, ein neues Boot anzuschaffen. Diese Bemühungen reichten gemäß erhaltener Auskunft bereits bis in das Jahr 2018 zurück und waren zum

Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung im April 2024 nach wie vor im Laufen.

Anforderungsprofil für neues Turbineneinsatzboot

Im verfahrenseinleitenden Aktenvermerk vom 21.02.2020 definierte die Berufsfeuerwehr für das neu zu beschaffende Turbineneinsatzboot die Eignung für Fließgewässer, die Möglichkeit der Besatzung mit 3 - 6 Personen sowie einen Rumpf in Alu-Bauweise als Anforderungskriterien. Den geschätzten Auftragswert gab die BFI auf der Grundlage ihrer durchgeführten Recherchen mit brutto € 200.000,00 an.

Erforderliche Umbauarbeiten am bestehenden Bootshaus / Denkmalschutz

Der lange Zeitraum, innerhalb dessen sich die Berufsfeuerwehr bereits mit der Anschaffung eines neuen Bootes beschäftigte, war primär damit begründet, dass ein neues Boot mit den definierten Anforderungen im bestehenden Bootshaus am Standort Haller Straße 4 nicht Platz fand. Für die Unterbringung eines neuen Bootes wären Umbaumaßnahmen des bestehenden Bootshauses erforderlich. Aus Sicht der Berufsfeuerwehr entsprach das Bootshaus auch nicht den aktuellen Anforderungen. Weiters standen die Gebäude am Standort Haller Straße 4 (Wasser-Rettung sowie Freiwillige Feuerwehr Mühlau) – somit auch das Bootshaus – unter Denkmalschutz. Bauliche Adaptierungen des bestehenden Bootshauses erachtete die Berufsfeuerwehr aufgrund des denkmalgeschützten Gebäudes als schwer bis gar nicht umsetzbar.

Ersatzanschaffung Turbineneinsatzboot weiterhin in Bearbeitung

Die Berufsfeuerwehr stellte der Kontrollabteilung im Zuge der vorgenommenen Prüfung Unterlagen bereit, welche die Überlegungen der Berufsfeuerwehr im Zusammenhang mit der weiteren Vorgehensweise bezüglich des Turbineneinsatzbootes dokumentierten. Dies unter anderem wie folgt:

- Studie eines beauftragten Architekten zur Weiterentwicklung des bestehenden Standortes Haller Straße 4 (mit Wasserrettung, Freiwilliger Feuerwehr Mühlau inkl. Bootshaus Berufsfeuerwehr)
- Dokumentation der Berufsfeuerwehr zur Suche eines möglichen neuen Standortes für das Turbineneinsatzboot am Inn

Die diesbezügliche Rücksprache mit dem Branddirektor zeigte, dass die Thematik des Turbineneinsatzbootes zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung nach wie vor in Bearbeitung stand und von der Berufsfeuerwehr dabei mögliche umsetzbare Varianten untersucht und weiterverfolgt werden.

12.3 Unfall Technisches Hilfeleistungsfahrzeug (THF)

Unfallereignis

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im April 2024 war das Technische Hilfeleistungsfahrzeug (THF) unfallbedingt nicht einsatzbereit. Der Unfall ereignete sich am 12.01.2023 auf der Autobahn im Zuge einer von einem Bediensteten der Berufsfeuerwehr vorgenommenen Überstellungsfahrt.

Sachschäden

Den Sachschaden am Fremdeigentum (Leitschiene, Verteilerkästen, Überkopfwegweiser etc.) beglich die bestehende KFZ-Haftpflichtversicherung der Stadt Innsbruck. Der Schaden am Feuerwehrfahrzeug belastete die Stadt Innsbruck direkt, da für Feuerwehrfahrzeuge keine Kaskoversicherung bestand. Personenschäden waren nicht zu beklagen.

Prüfung allfälliger
Regressansprüche
gegenüber dem städt.
Bediensteten

Das Amt für Personalwesen der MA I überprüfte allfällige Regressansprüche der Stadt Innsbruck nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Das Ergebnis der Prüfung war in einem Aktenvermerk vom 01.02.2023 dokumentiert. Das Amt für Personalwesen gelangte zur Beurteilung, dass nach Abwägung des Unfallherganges sowie der damit übereinstimmenden Aussagen des Unfalllenkers von keinem zu ahndendem Fehlverhalten auszugehen war.

Gutachterliche
Feststellung der
wirtschaftlichen
Sinnhaftigkeit einer
Reparatur

Das Unfallfahrzeug war zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung im so genannten Katastrophenschutz-Lager der Berufsfeuerwehr in der Rossau untergebracht. Dies hatte damit zu tun, dass der Ablauf der Reparatur des Fahrzeuges zu diesem Zeitpunkt nach wie vor in Abwicklung war.

Die Berufsfeuerwehr beauftragte am 21.02.2023 einen externen Sachverständigen mit der Feststellung des Zustandes des Unfallfahrzeuges. In seinem Gutachten vom 17.04.2023 beurteilte der Sachverständige die Reparatur des Einsatzfahrzeuges als sinnvoll, da die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wert des Fahrzeuges nicht überschritten.

Bearbeitungsstand zum
Ende der Prüfung der
Kontrollabteilung

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung durch die Kontrollabteilung war die weitere Bearbeitung der Reparatur des Technischen Hilfeleistungsfahrzeuges nach wie vor in Abwicklung. Dabei waren zuerst budgetäre Freigaben zu erwirken. Weiters waren die Reparaturleistungen in weiterer Folge aufgrund des betragslichen Volumens nach den Bestimmungen des BVergG 2018 öffentlich auszuschreiben.

Wirtschaftliches
Eigentum gem.
§ 19 VRV 2015
–
Empfehlung

Für die Kontrollabteilung war im Zusammenhang mit dem Unfall des Technischen Hilfeleistungsfahrzeuges die Eigentumsituation des Fahrzeuges auffällig. Es handelte sich nämlich um ein Fahrzeug, welches das Land Tirol – Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung stellte. Für die Kontrollabteilung war auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen insbesondere mangels Vorliegen einer vertraglichen Grundlage (Titel) unklar, ob die Stadt Innsbruck zivilrechtliches Eigentum an diesem Fahrzeug erwarb. Die buchhalterische Erfassung (Inventarisierung) derartiger Fahrzeuge und Gerätschaften war bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung ungeklärt.

Zur Fragestellung der buchhalterischen Behandlung von Fahrzeugen und Gerätschaften, welche gänzlich vom Land Tirol bezahlt und der Stadt Innsbruck zum Einsatz bzw. zur Nutzung überlassen werden, verwies die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 19 Abs. 1 VRV 2015 (wirtschaftliches Eigentum). Demnach sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Dieses liegt vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr der MA III in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV eine Abklärung vorzunehmen, ob und wie derartige Fahrzeuge und Gerätschaften im Hinblick auf die Bestimmungen nach § 19 VRV 2015 in der städtischen Vermögensrechnung zu erfassen sind. Dies auch mit Blick darauf, dass gemäß erhaltener Information des Leiters des Referates Zentrale Dienstleistungen III in der Berufsfeuerwehr eine Reihe von Fahrzeugen und Gerätschaften eingesetzt werden, die vom Land Tirol gänzlich finanziert und der Stadt Innsbruck zur Nutzung überlassen sind.

Die Berufsfeuerwehr der MA III verwies in der abgegebenen Stellungnahme darauf, dass die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Thematik gemeinsam mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV geprüft und geklärt werde. Damit werde der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen.

13 Feuerwehrbedarfsanalyse

Auftragsgegenstand

Die Berufsfeuerwehr hat im Jahr 2018 eine Feuerwehrbedarfsanalyse in Auftrag gegeben, die das Ziel hatte, Grundlagen für die Planung der Zukunft der Feuerwehr im Stadtgebiet von Innsbruck zu generieren. Der Fokus sollte hierbei auf die örtliche Situierung der Innsbrucker Feuerwehren und die damit in Zusammenhang stehende Abdeckung des Einsatzgebietes liegen.

Als Projektgesamtziel wurde die Durchführung einer Feuerwehrbedarfsanalyse mit folgenden Eckpunkten definiert:

- Analyse der IST-Situation nach definierten Parametern
- Analysen zur Ausrückeordnung
- Interpretation des IST-Zustandes
- Ableitung von Verbesserungen
- Skizzierung des SOLL-Zustandes

Auftragnehmer und Beteiligte

Die Erstellung erfolgte federführend durch einen externen Berater, der zuvor bereits ähnlich gelagerte Aufgabenstellungen bearbeitet hatte. Offiziere der Berufsfeuerwehr, Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, das Bezirksfeuerwehrkommando sowie der Landesfeuerwehrinspektor für Tirol wurden als Auskunftspersonen und Berater hinzugezogen.

Kostenrahmen

Der vom Stadtsenat genehmigte Kostenrahmen betrug € 15.000,00.

Beauftragung

Die Beauftragung erfolgte schriftlich durch den Branddirektor.

Vereinbarte Projektdauer

Als Projektdauer wurde der Zeitraum Ende Mai bis Ende Dezember 2018 angegeben.

Auszahlungen

Im Zeitraum 17.02.2018 – 07.10.2020 wurden € 13.609,76 ausbezahlt. Für zusätzliche Maßnahmen kamen im Jahr 2023 weitere € 1.464,60 zur Auszahlung, sodass insgesamt € 15.074,36 ausbezahlt wurden.

Präsentation GR

Das Ergebnis der Feuerwehrbedarfsanalyse wurde im Jänner 2023 dem Gemeinderat präsentiert und anschließend vom Stadtsenat Ende Februar 2023 zur Kenntnis genommen.

Feuerwehrbedarfsanalyse und Feuerwehrbedarfswert

Die Grundlage der Feuerwehrbedarfsanalyse bilden der sogenannte Feuerwehrbedarfswert und die Feuerwehrabdeckung.

Für den Feuerwehrbedarfswert wurde ermittelt, welche örtlichen Gebiete welchen Bedarf an Feuerwehreinsatzleistungen haben. Das Ergebnis wurde graphisch unter Verwendung von Geoinformationssystemen dargestellt.

Die Darstellung der Feuerwehrabdeckung erfolgte ebenfalls graphisch für jene Gebiete, welche vom jeweiligen Feuerwehrstandort aus innerhalb einer festgelegten Zeit erreichbar sind (Versorgungsbereich).

Die Kombination aus Feuerwehrbedarfswert und Feuerwehrabdeckung stellt den Ist-Stand dar und diene gemeinsam mit weiteren Faktoren wie bspw. Spezialfähigkeiten einzelner Feuerwehren, Stellenwert der freiwilligen Feuerwehren für das gesellschaftliche Leben im Ortsteil, Einzugsgebiet der Mitglieder etc. als Entscheidungsgrundlage für die künftige Entwicklung, u.a. hinsichtlich der Standortwahl oder einer möglichen Priorisierung von Standorten.

13.2 Datenbereitstellung

Berücksichtigte Parameter

Für die Ermittlung der Feuerwehrabdeckung wurden das BFI und die FF miteinbezogen. Dabei wurden u. a. Parameter wie Standorte der Geräterhäuser, Fahrgeschwindigkeiten oder auch Ausrück- und Einrückzeiten berücksichtigt.

Grundlagen

Die Grundlage bzw. die Kategorien zur Ermittlung des Feuerwehrbedarfswertes bildeten:

die Einsatzzahlen in Verbindung mit dem Einsatzort
die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes gemäß TROG 2022
die individuelle Beurteilung durch Experten.

„Hilfsfrist“

Die Definition der Zeit, in welcher die Feuerwehr am Einsatzort sein muss – die sogenannte Hilfsfrist – wurde aufbauend auf Erfahrungswerten von den Beteiligten diskutiert und für die Stadt Innsbruck definiert.

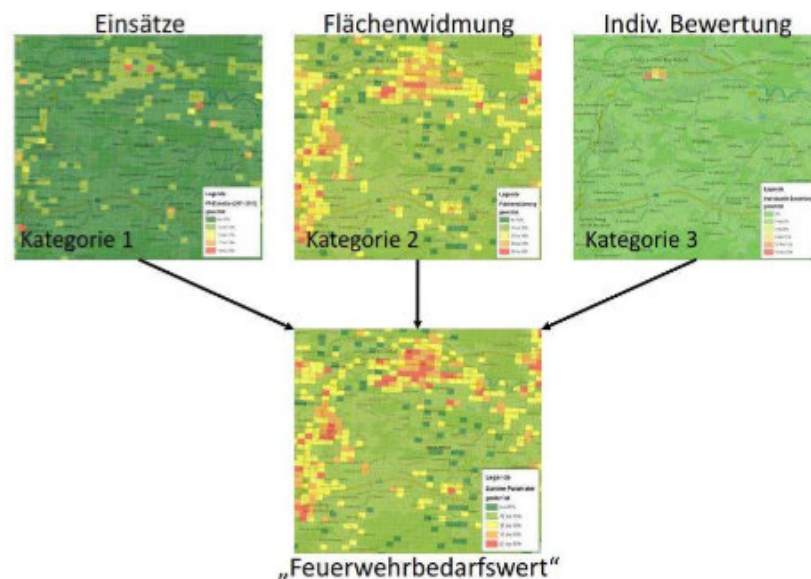
13.3 Feuerwehrbedarfswert

Gewichtung

Die drei Kategorien wurden anschließend gewichtet. Die maßgebliche Kategorie bildete die Flächenwidmung, für welche eine Gewichtung von bis zu 60 von insgesamt max. 100 % vorgenommen werden konnte, während die individuelle Bewertung und auch die tatsächlichen Einsatzzahlen jeweils max. 20 % erreichten. Die Gesamtgewichtung konnte max. 100 % oder weniger betragen.

Kategorie	Unterkategorie	Gewichtung [%]
Einsätze	0	≤ 20
	1-10	
	11-25	
	26-45	
	45+	
Flächenwidmung	Siedlungsgebiet	≤ 60
	Gewerbe- & Industriegebiet	
	städtische Freiflächen	
	sonstige Gebiete	
Individuelle Bewertung	individuell	≤ 20
Summe		≤ 100

Die Gewichtungen der Kategorien wurden jeweils als Geoinformation graphisch über eine Landkarte des Stadtgebietes gelegt. Diese wurden wiederum zusammengeführt und resultierten in einer Landkarte, auf welcher, mittels Farbgebung kenntlich gemacht, der jeweilige Bedarfswert dargestellt wurde. Für die zugrunde gelegte Landkarte wurde hierbei eine Auflösung von 100 x 100 m gewählt.



Zugrunde gelegte Annahmen für die Kategorie „Einsatzzahlen“

Zur Ermittlung und Gewichtung in der Kategorie „Einsatzzahlen“ wurde berichtsmäßig ausgeführt, es sei die Annahme getroffen worden, dass grundsätzlich in einem Gebiet mit bisher vielen Einsätzen auch künftig viele Einsätze erforderlich sein würden. Zudem war jedoch zu berücksichtigen, dass stetig an der Einsatzvorbeugung gearbeitet würde oder Gefahrenschwerpunkte entschärft werden. Als Beispiel wurden gefährliche Kreuzungen angeführt, die u. a. aus sicherheitsrelevanten Gründen umgebaut würden. Um diesen für die Zukunft extrapolierten Einsatzzahlen Rechnung zu tragen, wurde selbigen eine maximale Gewichtung von 20 Prozentpunkten zugestanden.

Annahmen für die Kategorie „Flächenwidmung“

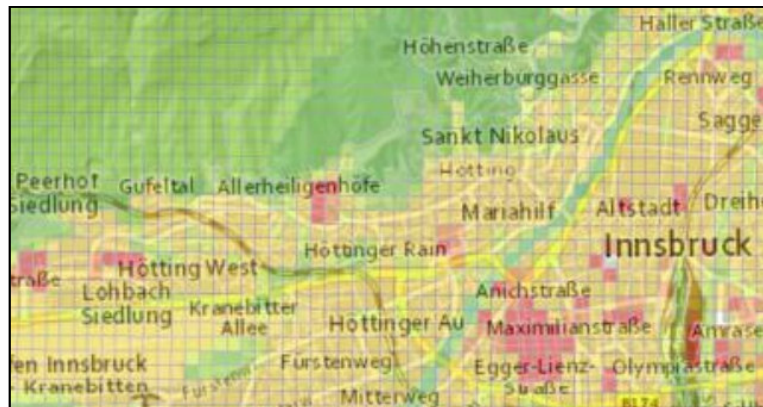
Das primäre Ziel der Feuerwehr ist die Rettung von Menschenleben, weshalb Siedlungsgebiete am höchsten, gefolgt von Gewerbe und Industriegebieten etc. zu bewerten sind.

Annahmen für die Kategorie „individuelle Bewertung“

Die dritte Kategorie bildet die „individuelle Bewertung“. Auf Basis von Erfahrungswerten und individueller Einschätzung werden örtliche Gegebenheiten auf- oder abgewertet. Unter anderem wurden Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Wohngebäude ab neun und mehr Stockwerken, Einkaufszentren, Gebiete mit erhöhter Waldbrandgefahr sowie sonstige gefahrengeeignete Anlagen mit einem „individuellen Zuschlag“ versehen.

Graphische Darstellung „Feuerwehrbedarfswert“

Der Feuerwehrbedarfswert wurde geographisch als Landkarte dargestellt (kleiner Ausschnitt; rot entspricht 100 %, abnehmend bis dunkelgrün = 20 %):



Ein Vergleich der Feuerwehrbedarfswerte mit der Einwohnerverteilung zeigte, dass an Orten mit hohen Einwohnerdichten (relevante Größe waren die Hauptwohnsitze) auch ein hoher Feuerwehrbedarfswert ermittelt wurde. Folglich führen auch eine Verdichtung der Bauweise und folglich mehr Menschen auf gleichbleibender Fläche zu einer Erhöhung des Feuerwehrbedarfswertes.

13.4 Feuerwehrabdeckung

Definition

Die Feuerwehrabdeckung beschreibt jenes Gebiet bzw. jenen Versorgungsbereich, welches durch eine Feuerwehr innerhalb einer festgelegten Zeit erreicht werden kann.

Berücksichtigte Parameter

Als Eingangsparameter dienen einerseits die benötigten Ausrücke- und Anfahrtszeiten (Hilfsfrist) und die Fahrgeschwindigkeiten der Einsatzmittel.

Definition „Hilfsfrist“

Für die Festlegung der Hilfsfrist wurde die Definition der AGBF Bund aus Deutschland übernommen.

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Wohnungsbrand ist die Menschenrettung. So ist die statistisch häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation.

Gemäß Definition der AGBF Bund, welche auch in Österreich anerkannt wird, wird nach 17 min die Reanimationsgrenze erreicht, nach welcher die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Reanimation von Personen nach Brandraucheinfluss massiv sinkt.

Der Zeitraum von Beginn des Brandausbruches, der Brandentdeckung bis hin zur Alarmierung und Disposition der Feuerwehr wird mit 5 min angenommen. Wird die Zeit ab Eintreffen der Feuerwehr und der umgehenden Lösch- und Rettungstätigkeit mit 4 min angesetzt, verbleiben mit Rücksicht auf die Reanimationsgrenze von 17 min lediglich 8 min als Ausrücke- und Anfahrtszeit.

Die Hilfsfrist von 8 min wurde zwischen BFI und FF unterschiedlich aufgeteilt:

Berufsfeuerwehr: 1 min Ausrückezeit, 7 min Anfahrtszeit

Freiwillige Feuerwehren: 4 min Ausrückezeit, 4 min Anfahrtszeit

Angenommene Fahrgeschwindigkeiten

Die Fahrgeschwindigkeiten wurden als Durchschnittswerte angesetzt und gelten unabhängig von Rahmenbedingungen wie Tageszeiten, Jahreszeiten, Witterung etc. Es handelt sich folglich um statistische Werte, die in der Realität in den überwiegenden Fällen zutreffen und in einigen Fällen abweichen können:

Innerorts: 42 km/h

Bundesstraße und Autobahn: 72 km/h

Graphische Aufbereitung

Auf Basis der zugrunde gelegten Fahrgeschwindigkeiten wurden graphisch aufbereitet, welche Gebiete innerhalb der Hilfsfrist von 8 min bzw. 10 und 12 min durch die BFI und die FF erreicht werden können.

Ergebnis und Conclusio zur Feuerwehrabdeckung

Im Ergebnis zeigte sich, dass die berechneten Abdeckungen mit den tatsächlichen Einsätzen überwiegend übereinstimmten, jedoch auch in Gebieten mit 8 min oder weniger Hilfsfrist Einsätze vorlagen, bei denen die tatsächlichen Eintreffzeiten über 8 min lagen. Hierbei handelte es sich u. a. um Einsätze in den Gebieten Neurum, Igls oder auch Vögelebichl. Diesbezüglich wurde im Endbericht auf individuelle Faktoren wie Verkehr, Witterung, Tageszeit etc. verwiesen, die u. a. ein früheres oder späteres Eintreffen beeinflussen würden.

Gebiete, in denen sich eine Häufung von überschrittenen Hilfsfristen zeigte, waren einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Dies waren gemäß Endbericht „augenscheinlich“ Gebiete, die weit von der Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr entfernt seien. Der Einfluss der Verkehrslage sei auf die tatsächlichen Eintreffzeiten sei für diese Gebiete entsprechend hoch.

Weitere berichtsimmante Untersuchungen

In weiteren Abschnitten des Endberichts wurden u. a. die (teils überlappenden) Abdeckbereiche einzelner Feuerwehren, die Spezialfähigkeiten der einzelnen Feuerwehren sowie die Redundanzen zwischen den Feuerwehren analysiert. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Bedeutung der Feuerwehren auf das gesellschaftliche Leben, für die Jugend und im Rahmen der Katastrophenhilfe. Untersucht wurde zudem der Alarmierungsmodus der freiwilligen Feuerwehren.

13.5 Bewertung gemäß Endbericht „Feuerwehrbedarfsanalyse“

Analyseergebnisse

In der Gesamtbetrachtung der Analyseergebnisse wurden im Endbericht Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen ausgesprochen.

Äußerster Westen
von Innsbruck
(Hötting West und
Kranebitten)

Diese betrafen u. a. die Feuerwehrabdeckung und den Feuerwehrbedarf im äußersten Westens (Hötting West, Kranebitten), wo der künftige Feuerwehrbedarf aufgrund der geplanten Siedlungsgebiete künftig vermutlich steigen wird. Folglich wäre im Zuge der städteplanerischen Entwicklung des künftigen Stadtteils im Bereich Harterhofweg der Bedarf einer Feuerwache, u. a. durch Berücksichtigung entsprechender Flächen, zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden ggf. auch Feuerwehren des Umlandes zur Unterstützung alarmiert, so wie auch Feuerwehren der Stadt Innsbruck ggf. im Umland zur Unterstützung ausrücken. Dieses Prozedere wäre sinnvoll und sollte auch künftig belassen werden. Für das Schließen einer Abdeckungslücke im äußersten Westen wäre die Heranziehung dieser Nachbarfeuerwehren jedoch nicht geeignet.

Im Schlussresümee zur Feuerwehrbedarfsanalyse wurde die Empfehlung ausgesprochen, in Hinsicht auf den künftig gesteigerten Feuerwehrbedarf im Westen konkrete städteplanerische Maßnahmen zu setzen, in dem Flächen für eine künftige Feuerwache planerisch berücksichtigt werden. Des Weiteren sei ein Konzept zur Dislozierung von Einsatzkräften und -mitteln zu erarbeiten.

Kombination BFI und FF
Redundante Abdeckung
von Grund- und
Spezialfähigkeiten

Zur redundanten Abdeckung der Grund- und Spezialfähigkeiten der Feuerwehr Innsbruck sei die Kombination aus Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehren funktionell und sinnvoll. Im Schlussresümee wurde folglich festgehalten, dass das duale System aus Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehren beibehalten werden sollte. Die Zusammenarbeit sollte auch im Sinne der Einsatzbereitschaft und Katastrophenhilfe weiterhin intensiv gestaltet werden.

Die Einsatzbereitschaft aller Feuerwehren hinsichtlich Ausrüstung und Ausbildung sei aufrecht zu erhalten, wobei Spezialisierungen bedarfsweise gesondert zu beurteilen seien.

Alarmierung
Zentrum und Peripherie
Analyse der Grenzen

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden bei Einsätzen mit Gefahr für Menschenleben die freiwilligen Feuerwehren zeitgleich mit der Berufsfeuerwehr alarmiert, bei anderen Einsätzen erfolgt eine Abwägung nach definierten Einsatzfällen.

Nach Analyse und Beurteilung des IST-Standes wurde es gemäß Endbericht als sinnvoll erachtet, die Grenzen zwischen Zentrum und Peripherie im äußersten Westen und im Osten zu überprüfen und in Absprache mit den betroffenen Feuerwehren und dem Bezirksausschuss ggf. neu festzulegen, um die Eintreffzeiten bei diesen Einsätzen zu verbessern.

Beschluss des StS

Nach dem der Endbericht den Mitgliedern des Gemeinderates präsentiert wurde, fasste der Stadtsenat am 22.02.2023 folgenden Beschluss:

- „1. Die Stadt Innsbruck nimmt das vorliegende Ergebnis der Feuerwehrbedarfsanalyse vom Februar 2022 zur Kenntnis.
2. Die Mag.-Abt. III, Berufsfeuerwehr, wird beauftragt, eine Erweiterung der Parallelalarmierung der freiwilligen Feuerwehren im äußersten Osten und Westen zu überprüfen.
3. Die Mag.-Abt. III, Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, wird unter Einbindung der Berufsfeuerwehr beauftragt, im Bereich Kranebitten im Zuge der weiteren Stadtentwicklung Flächen für eine Feuerwache einzuplanen, wobei im Zuge dessen auch die Gemeinde Völs sowie das Landesfeuerwehrinspektorat einzubinden sind.“

14 Raumkonzept u. Raumbedarf Erweiterung Hauptfeuerwache

Projektberichte

Der Kontrollabteilung wurden im Rahmen der gegenständlichen Prüfung folgende Projektberichte bzw. Ergänzungen zu Projektberichten der IIG KG zur Verfügung gestellt:

Zeitpunkt	Betreff
26.05.2020	Projektbericht für Projektbeschluss
23.08.2021	Projektbericht für Projektbeschluss – Ergänzung zum Projektbericht v. 26.05.2020
30.09.2021	Projektbericht für Projektbeschluss – Ergänzung zum Projektbericht v. 23.08.2021
14.01.2022	Projektbericht für Baubeschluss – Zusammenfassung voriger Projektberichte
26.09.2022	Projektbericht zur Projektdurchführung/Baubeschluss

Politische Beschlussfassungen

Bis zur politischen Beauftragung der baulichen Umsetzung an die IIG KG wurden folgende Beschlüsse durch den GR bzw. StS getroffen:

Zeitpunkt	Betreff
21.07.2021	StS-Beschluss: Auftrag zur Detailplanung
16.03.2022	StS-Beschluss: Antrag an den GR – Start der Genehmigungsplanung
24.03.2022	GR-Beschluss: Start der Genehmigungsplanung
09.11.2022	StS-Beschluss: Antrag an den GR – Beauftragung IIG KG mit Baudurchführung
24.11.2022	GR-Beschluss: Beauftragung IIG KG mit Baudurchführung

14.1 Konzeptionierung Zubau unterhalb Leitstelle Tirol – architektonische Studie

Machbarkeit Zubau – Ersuchen an IIG KG

Im Juni 2017 ersuchte das Amt Berufsfeuerwehr die IIG KG, eine Überprüfung der Machbarkeit und ggf. die Konzeptionierung eines Zubaus vertikal unterhalb der bestehenden Leitstelle Tirol, die sich direkt angrenzend an die Berufsfeuerwehr in der Hunoldstraße in Innsbruck befindet, vorzunehmen. Dem Ersuchen wurde eine sechsseitige Studie eines Innsbrucker Architekturbüros beigelegt.

Bedarfsbegründung

Die Notwendigkeit eines Zubaus wurde damit begründet, dass die Höhe der bestehenden Fahrzeughalle der Berufsfeuerwehr mit 3,50 m nicht der Richtlinie des ÖBFV mit einem Normmaß für Feuerwehrhäuser von 4,00 m entspräche und diese zu geringe Höhe zu Einschränkungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen führen würde. So mussten zum Teil kostspielige Niederflurlösungen, vor allem im Bereich der Sonderfahrzeuge, angeschafft werden bzw. konnten wirtschaftlich sinnvolle Fahrzeugsysteme wie bspw. Wechselladesysteme gar nicht beschafft werden.

Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet sei es nicht mehr sinnvoll, für alle Einsatzzwecke Fahrzeuge inkl. Aufbauten vorzuhalten, sondern Wechselladesysteme mit verschiedenen Containern einsatzangepasst zu nutzen. Der hierfür notwendige Platz war zu diesem Zeitpunkt auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr nicht vorhanden.

14.2 Aktenvermerk zu den Auswirkungen einer Verschiebung des Hallenzubaus

Einsatztechnische und wirtschaftliche Konsequenzen

In einem vom Branddirektor im Oktober 2018 verfassten Aktenvermerk wurden die finanziellen und (einsatz-)technischen Auswirkungen einer etwaigen Verzögerung des Hallenzubaus zusammengefasst.

So würde die Nichteinführung eines Wechselladesystems aufgrund der nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten ebenso zu finanziellen Mehrkosten führen, wie die Beschaffung von fahrzeugtechnischen Sonderlösungen in Form von Niederflurlösungen.

Des Weiteren würde die Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen, die aufgrund der nicht vollziehbaren Änderung des Fuhrparks vorgehalten werden müssten, zu kostspieligen Investitionen führen.

Zudem wurde auf umfangreiche, bereits zugesagte Fördermittel verwiesen, die für die Anschaffung diverser Fahrzeuge nicht abgerufen werden könnten, weil man diese bis Fertigstellung neuer Fahrzeugplätze nicht besorgen könne.

Im Fazit hielt der Branddirektor fest, dass das Verschieben des Hallenzubaus sowohl einsatztaktisch wie auch finanziell enorme Nachteile mit sich bringen würde.

14.3 Projektstand Frühjahr 2020

Variantenstudie

Im Mai 2020 wurden von der IIG KG in Form eines Projektberichts drei Planungsvarianten vor- und gegenübergestellt.

Variante 1

Die Variante 1 behandelte eine etwaige Unterbauung der bestehenden Leitstelle Tirol. Auf den ersten Blick einfach erscheinend, stellte sich diese Idee nach detaillierter Betrachtung als sehr aufwändig in der Ausführung heraus. Auch hinsichtlich der (wiederum) eingeschränkten Hallenhöhe und des Umstandes, dass die einrückenden Fahrzeuge auf öffentlichem Gut reversieren müssten, bevor sie in die Halle fahren könnten, wurde diese Variante negativ beschieden.

Variante 2

Die Variante 2 beschäftigte sich mit einer etwaigen Errichtung im südlichen Teil des Grundstückes der Hauptfeuerwache, unmittelbar angrenzend an das Grundstück des Österreichischen Roten Kreuzes – Freiwillige Rettung Innsbruck.

Nachdem die Stadtplanung die Möglichkeit einer künftigen Verbindungsstraße zur Purtschellerstraße vorsah, wäre ein Abrücken des Neubaus von der südlichen Grundstücksgrenze notwendig geworden, was jedoch seitens der Berufsfeuerwehr nicht befürwortet werden konnte.

Variante 3

Die Variante 3 untersuchte die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle im westlichen Teil des Grundstückes, entlang des Sillufers.

Vorgesehen wurde eine Halle mit Durchfahrtsmöglichkeit für sechs LKW-Normstellplätze. Im EG, zwischen Neubau und Bestand, wurde optional ein Schulungsraum vorgesehen. Ebenfalls als Option waren eine (Teil-)Unterkellerung sowie im OG Büros, jeweils mit Verbindungsmöglichkeit zum Bestand projektiert. Ein zentraler Aufzug sollte die Bestandsgeschoße anbinden. Diese Variante sah die Verlegung der bisherigen Ein- und Ausfahrt sowie des Hubschrauberlandeplatzes vor.

Seitens der Berufsfeuerwehr wurde diese Variante präferiert.

Die Variante 3 unterschied sich zur schließlich realisierten Ausführung insofern, dass die Situierung der Fahrzeughalle belassen wurde, jedoch damals noch eine Unterkellerung bzw. eine Überbauung der Fahrzeughalle vorgesehen war, während die bauliche Realisierung ohne Über- und Unterbauung erfolgte. Dafür wurde ein dreigeschossiger, unterkellertes Trakt westlich des Bestandsgebäudes und nördlich der neuen Fahrzeughalle realisiert erbaut.

Adaptierung Bestand

Neben den Variantenplanungen für eine neue Fahrzeughalle wurden bauliche Adaptierungen im ersten und zweiten Obergeschoß des Bestandsgebäudes geprüft.

Im 1. OG sollten neue Besprechungsräume geschaffen bzw. bestehende Besprechungszimmer zusammengelegt sowie in den Zimmern Sanitäreinheiten eingebaut werden. Für das 2. OG wurde der Umbau des Lehrsaals zu Mannschaftszimmern vorgesehen.

Neue Freiflächen für Mitarbeiter

In die Planung miteinbezogen wurden des Weiteren neue Freiflächen zur Mitarbeiterregeneration. Als Möglichkeit wurde eine Adaptierung des bestehenden Flachdaches im Anschluss an den Bewegungsraum/Turnsaal im südöstlichen Bereich des Geländes in Betracht gezogen.

Kostenschätzung

Die IIG KG ermittelte für alle Variantenplanungen die geschätzten Kosten. Hierbei wurde zudem zwischen notwendigen und optionalen Maßnahmen unterschieden.

Die Grobkostenschätzungen wurden ohne konkret vorliegenden Projekten und ohne vertiefter Prüfung von u. a. Baugrund, Leitungen, Kontaminierungen etc. erstellt. Außerdem blieben etwaige spezielle Einrichtungen der Berufsfeuerwehr unberücksichtigt.

Für die Variante 3 wurden folglich zahlungswirksame Kosten in Höhe von € 3,46 Mio. bzw. inkl. optionaler Maßnahmen im Umfang von € 7,33 Mio. ermittelt.

14.4 Projektstand Sommer 2021

STS-Beschluss

In weiterer Folge wurde ein Konzept für die Erweiterung des Standortes der BFI entwickelt. Wesentlicher Teil des Konzepts war eine durch den Branddirektor erstellte Bedarfsbegründung.

Auftrag zur Detailplanung

Im Juli 2021 beschloss der Stadtsenat, die IIG KG mit der Detailplanung der Erweiterung, unter Einbindung der BFI und der zuständigen Ausschüsse und Gremien, zu beauftragen. Die MA IV wurde zudem mit der Planung der budgetären Bedeckung und das Amt Berufsfeuerwehr mit den entsprechenden Mittelanmeldungen in den jeweiligen Haushaltsjahren beauftragt.

Planungsstand

Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Planung basierte auf der ursprünglichen Variante 3, unterschied sich jedoch abseits der Fahrzeughalle wesentlich in der Situierung der weiteren Räumlichkeiten, die nun nicht mehr vertikal unter- und oberhalb der neuen Fahrzeughalle angeordnet waren, sondern als Zubau an das Bestandsgebäude am westlichen Ende vorgesehen wurden. Diese Planung entsprach im Wesentlichen dem schließlich realisierten Projekt.

Kostenschätzung

Auf Basis des Planungsstandes wurden die geschätzten planungswirksamen Kosten inkl. Einrichtung mit € 5.600.000,00 bei einer Schätzgenauigkeit von +/- 20 % ermittelt.

Die Kosten für optional zu schaffende Regenerationsflächen am Bestandsdach östlich der Fitnesshalle wurden mit zusätzlich netto rd. € 170.000,00 ermittelt.

Gemäß GR-Beschluss vom 18.07.2019 ist im Rahmen von Großprojekten jeglicher Art, für die städtische Finanzmittel in Höhe von mind. € 5.000.000,00 eingesetzt werden, eine erweiterte begleitende Kontrolle einzusetzen. Die im städtischen Budget für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigten Mittel wurden mit zusätzlich rd. € 200.000,00 angenommen.

Terminplanung

Hinsichtlich des Planungszeitraumes war der Abschluss der Projektentwicklung für Herbst 2021 und die Einreichung bis Herbst 2022 vorgesehen. Der Baubeginn war zu diesem Zeitpunkt für Juni 2023 und die Fertigstellung für Herbst 2024 angedacht.

14.4.1 Bedarfsbegründung

Begründung der Konzeptplanung auf Basis der Anforderungen

Die Bedarfsbegründung bildete die Grundlage für die Notwendigkeit des Baus einer neuen Fahrzeughalle sowie die Erweiterung des Bestandsgebäudes. Das zugehörige Schriftstück des Branddirektors ist gemäß Projektbericht der IIG KG mit 10.03.2021 datiert.

In der Verschriftlichung der Bedarfsbegründung wurde in Abhängigkeit zum Bauteil bzw. Geschoß auf das geplante Raumkonzept Bezug genommen und dieses begründet. Das heißt, es wurde auf eine bereits

vorgenommene Konzeptplanung aufgesetzt und die Bedarfsbegründung beinhaltete folglich die jeweiligen Anforderungen inkl. Entsprechendem Lösungsvorschlag.

Bestand 2. OG

Der Lehrsaal im 2. OG sollte durch Einziehen von drei Zwischenwänden in vier Bereitschaftsräume umgewandelt werden, wodurch sich die Bettenanzahl auf insgesamt 105 erhöhen würde. Des Weiteren wurde vorgesehen, zwei Bereitschaftsräume mit Duschen auszustatten.

Bestand 1. OG

Im 1. OG des Bestandes wurde vorgesehen, zwei Büros in einen Besprechungsraum umzubauen, der ca. 15 Personen Platz bietet und von der Feuerwehreinsatzleitung bei mittleren Einsatzlagen genutzt werde.

Für den bisherigen Raum der Feuerwehreinsatzleitung im EG des Bestandgebäudes wurde eine Nutzung als Großraumbüro vorgesehen.

Drei Büros sollten mit Nasszellen adaptiert werden.

Fahrzeughalle

Nur kurz und prägnant argumentiert, weil bereits im Vorfeld ausführlich erläutert, wurde der Bau einer neuen Fahrzeughalle, welcher aufgrund der zu geringen Bauhöhe der bestehenden Halle und der künftigen Platzanforderungen notwendig sei.

Zubau EG

Im EG des Zubaus wurde der neue Hauptzugang mit Portierloge sowie ein Mehrzweckraum planerisch untergebracht.

Der neue Zugangsbereich wurde als wesentliche Voraussetzung für einen zeitgemäßen, sicherheits- und bürgerorientierten Betrieb deklariert.

Zubau 1. OG

Im 1. OG des Zubaus wurde die neue Branddirektion sowie das Vorzimmer der Branddirektion situiert. Des Weiteren wurden dort zwei Offiziersbüros, ein Besprechungsraum für mind. 15 Personen und eine Teeküche planerisch berücksichtigt.

Zubau 2. OG

Im 2. OG des Neubaus sollte ein großer Lehrsaal entstehen, der von der gesamten Feuerwehr Innsbruck und auch durch externe Personenkreise genutzt werden sollte.

Bestehende Fahrzeughalle – Umkleiden und Sanitärräume

Eine Maßnahme, die erst nach einer Errichtung des erforderlichen Zubaus samt neuer Fahrzeughalle als umsetzbar erachtet, jedoch auch als notwendig betrachtet wurde, war die Adaptierung der bestehenden Fahrzeughalle mit abgetrennten Umkleiden und Sanitärräumen, um den Anforderungen einer Schwarz-Weiß-Trennung, d. h. von unreiner und reiner Zone, zu entsprechen.

Unterkellerung für KAT-Lager

Zur Unterkellerung des Zubaus wurde angeführt, dass in Anbetracht der zum damaligen Zeitpunkt u. a. mangelhaften Situation des bestehenden KAT-Lagers am externen Standort, die Möglichkeit eines unterirdischen KAT-Lagers im Bereich der Hauptfeuerwache in Betracht gezogen werden müsse. Die Unterkellerung wurde schließlich nicht realisiert.

Regenerationsflächen	Die Schaffung von Regenerationsflächen für die Mannschaft wurde als unbedingt notwendig erachtet, nachdem Teile der vorhandenen Flächen aufgrund des künftigen Zubaus nicht mehr zur Verfügung stünden. Als Möglichkeit wurde die Realisierung eines begrünten Daches über einer bestehenden, östlich des Fitness- und Bewegungsraumes liegenden Halle in Betracht gezogen.
Hallenausfahrt, Hubschrauberlandeplatz, Klimatisierung etc.	Weitere betrachtete Aspekte betrafen die Hallenausfahrt, den Hubschrauberlandeplatz sowie den Platz im Innenhof, die Klimatisierung der Räumlichkeiten, die Erdbebensicherheit und die Witterungsbeständigkeit.
Zusammenfassung	Zusammenfassend wurde u. a. darauf verwiesen, dass die Konzeptionierung des baulichen Projektes insbesondere unter den Aspekten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgt sei. Die Umsetzung eines nicht zweckmäßigen bzw. nicht sinnvollen Projektes würde u. a. Friktionen im Einsatzbetrieb, Unmut in der Bevölkerung und der Feuerwehr sowie die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen nach sich führen. Die vorgelegte Bedarfsbegründung würde den unbedingt notwendigen Bedarf nach einsatztaktischen und betriebstechnischen Gesichtspunkten ausweisen, wobei u. a. die Notwendigkeit und kostengünstige Machbarkeit kritisch geprüft, Einsparungspotentiale ausgeschöpft und Synergieeffekte genutzt worden seien.

14.5 Projektstand Frühjahr 2022

Innsbrucker Gestaltungsbeirat	Der Innsbrucker Gestaltungsbeirat hatte sich im September 2021 mit dem vorgelegten Projekt beschäftigt und festgehalten, dass die vorgelegte städtebauliche Vorstudie zu einem architektonischen Vorschlag ausgearbeitet werden soll und auf Basis der gegebenen Rahmenbedingungen auf die Durchführung eines Architekturwettbewerbes ausnahmsweise verzichtet werden könne.
Finanzierungsanteil durch Bundesförderungen	Dies führte zu einer wesentlichen Verkürzung der Planungsphase und einem Vorziehen des Baubeginns, wodurch in weiterer Folge die gewünschten Finanzmittel des Bundes gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 lukriert werden konnten.
Beirat für Großprojekte – Ergänzung zum Projektbericht	Der vom Gemeinderat im Jahr 2019 eingesetzte Beirat für Großprojekte, der mit Projekten ab einem städtischen Finanzmitteleinsatz von € 1.000.000,00 zwingend zu befassen ist, beschäftigte sich Mitte Dezember 2021 mit dem vorgelegten Projektstand und forderte in Folge weitere ergänzende Unterlagen bei der IIG KG an. Eine von der IIG KG verfasste „Ergänzung zum Projektbericht“ von Mitte Jänner 2022 fasste den Stand der Projektentwicklung zusammen.

Maßgebliche Planungsänderungen

Aus Sicht der Kontrollabteilung ergaben sich zu diesem Zeitpunkt folgende maßgebliche Änderungen:

- Das im Rahmen der Bedarfsbegründung angeregte unterirdische KAT-Lager wurde aufgrund der Platzanforderungen, der beengten Verhältnisse und der Kosten als wirtschaftlich nicht umsetzbar beurteilt.
- Für den im Bereich des Hofes angedachten Hubschrauberlandeplatz wurde eine Variante am Dach der neuen Fahrzeughalle ausgearbeitet.
- Mögliche Synergien mit dem benachbarten ÖRK hinsichtlich einer gemeinsamen LKW-Abfahrt mit LKW-Garage ins UG oder einer gemeinsamen Nutzung von Allgmeinräumen wurden geprüft, jedoch aus Kostengründen oder aufgrund unterschiedlicher Nutzungsanforderungen, Organisationsstrukturen und -erfordernissen nicht weiterverfolgt.

Kostenschätzung

Die zahlungswirksamen Gesamtkosten wurden nach wie vor mit € 5,40 Mio. exkl. Einrichtungskosten und erweiterte begleitende Kontrolle angegeben. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Projektierungskosten wurden mit rd. € 900.000,00 geschätzt.

Die Folgekosten aus AfA-Miete und Betriebskosten wurden mit insgesamt ca. € 9.500,00 p.m. netto angegeben.

Behandlung durch den Beirat für Großprojekte

Der Beirat für Großprojekte nahm sich im Februar 2022 dem Projekt erneut an. Einer durchaus kritischen Betrachtung und Beurteilung unterzogen wurden u. a. die Zweckmäßigkeit des Projektes und die Projektentwicklung auf Basis überprüfbarer Rahmenbedingungen, die angegebenen Kosten, die Terminplanung sowie der Umfang und Inhalt der geplanten begleitenden Kontrolle.

Die IIG KG nahm bis Mitte März 2022 zur Projektbeurteilung des Beirats für Großprojekte in den wesentlichen Punkten ausführlich Stellung.

GR-Beschluss

Auf Basis der Projektberichte der IIG KG sowie der Stellungnahmen des IGB und des Beirates für Großprojekte fasste der Gemeinderat am 24.03.2022 den Beschluss, die Projekteberichte der IIG KG sowie die Stellungnahme des Innsbrucker Gestaltungsbeirates zur Kenntnis zu nehmen. Des Weiteren wurde die Überführung des Projektes in die Genehmigungsplanung genehmigt. Nach Vorliegen der weiteren Planungsergebnisse und einer darauf basierenden Kostenschätzung war dem Gemeinderat ein aktualisierter Projektdurchführungsbericht vorzulegen.

14.6 Projektstand Herbst 2022

Stand von Planung, Ausschreibung und Auftragsvergaben

Zum Zeitpunkt Ende September 2022 waren die Detailplanung sowie die Ausschreibungen von Bauleistungen in Bearbeitung. Die Leistungsverzeichnisse der Hauptgewerke waren zudem seitens der erweiterten begleitenden Kontrolle geprüft und im August 2022 EU-weit ausgeschrieben worden. Die zeitliche Planung sah vor, die wesentlichen Beauftragungen noch im Jahr 2022 durchzuführen.

Kostenschätzung

Die Errichtungskosten wurden auf Basis der Kostenschätzung 2021 mit zahlungswirksamen € 5,40 Mio. zzgl. der Kosten für die erweiterte begleitende Kontrolle von rd. € 240.000,00 angegeben. Die Schätzgenauigkeit betrug +/- 20 %.

Baulos 1 und 2

Die Maßnahmen wurden auf zwei Lose aufgeteilt, wobei die Teilung nicht zur Gänze mit der Systematik der ursprünglichen Kostenschätzung des Frühjahrs 2021 deckungsgleich war. So umfasste Los 1 den Verbindungstrakt mit UG – 2. OG, Büros und Lehrsaal mit gesamt zahlungswirksamen Kosten von rd. € 2,89 Mio. Das Los 2 – Fahrzeughalle, Überdachung neuer Zugangsbereich wurde mit rd. € 2,51 Mio. angegeben.

Preisbasis

Seit der Schätzung 2021 (Indexwert 03/21) bis zum Berichtszeitpunkt (Indexwert 06/22) war ein Anstieg des Baukostenindex um 18,4 % zu verzeichnen. Ohne Berücksichtigung weiterer Baukostensteigerungen im Zeitraum Juni 2022 bis Baubeginn im Herbst 2022 betragen die valorisierten Kosten somit:

Kostenposition	Errichtungskosten [€]	EBK [€]	Summe [€]
Schätzung 2021	5.400.000,00	240.000,00	5.640.000,00
Toleranz 20 %	1.080.000,00	-	1.080.000,00
Indexanpassung 18,36 %	1.190.000,00	-	1.190.000,00
Kosten 2022 valorisiert	7.670.000,00	240.000,00	7.910.000,00

Kostenschätzung für zusätzliche Maßnahmen

Nach der Kostenschätzung 2021 wurden weitere notwendige Maßnahmen und Kostenfaktoren bekannt:

Position	Kosten [€]
Mosaik abnehmen und wiederversetzen	156.000,00
Hydrantenleitung neu	84.000,00
Versickerung Ost	48.000,00
Zusatzanforderungen BFI	126.000,00
Vollunterkellerung Zubau	480.000,00
Summe	894.000,00

Optionale Maßnahmen zur Projektkostenreduzierung

Die IIG KG zeigte in ihrem Bericht Möglichkeiten auf, die Projektkosten zu reduzieren. Hierbei handelte es sich zum einen um Einsparungen, zum anderen um Kostenverschiebungen in den Bereich der Instandhaltung. Das mögliche Einsparungspotential wurde mit rd. € 870.000,00 angegeben.

Weitere, von der BFI
angemeldete
Maßnahmen

Von der BFI wurden zudem weitere bauliche Maßnahmen angeregt:

Weitere Maßnahmen lt. Nutzerwunsch	Kosten [€]
Lastenlift anstelle Hubscherentisch Schlauchwerkstätte	294.000,00
Schließen Flugdach Ausfahrtsbereich	36.000,00
Klimatisierung Variante 1 (46 Räume im Bestand mit Kühlgeräten ausstatten)	240.000,00
Klimatisierung Variante 2 (9 Kühlgeräte für Gänge im Bestand)	103.000,00
Summe inkl. Variante 1	570.000,00
Summe inkl. Variante 2	433.000,00

Ausführungsvorschlag
und Kostenszenario

Die IIG KG erstellte einen Vorschlag, welche Maßnahmen zur Ausführung kommen sollten und ein Kostenszenario erstellt.

Der Anteil der über das Baubudget zu finanzierenden geschätzten Gesamtkosten belief sich inkl. 10% Kostenreserve auf rd. € 9.675.600,00. Zusätzliche Maßnahmen, die sich über das Instandhaltungsbudget finanzieren ließen, beliefen sich inkl. Kostenreserve auf geschätzt rd. € 870.000,00.

Nicht berücksichtigt waren u. a. Kosten für Einrichtungen oder auch der optionale Ausbau des bestehenden Hallendaches als Regerationsfläche für Mitarbeiter.

Abschließende Beurteilung durch den Beirat für Großprojekte

Der Beirat für Großprojekte setzte sich ein weiteres Mal kritisch mit den vorgelegten Projektunterlagen auseinander und sprach abschließend die Empfehlung aus, die bauliche Umsetzung im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorzunehmen.

Zwischenzeitliche
Kosteneinsparungen

Bis Oktober 2022 konnten gemäß IIG KG auf Basis der bisherigen Ausschreibungsergebnisse Kosteneinsparungen im Umfang von rd. € 950.000,00 erreicht werden. In diesem Rahmen wurde jedoch auch auf die volatilen Preisentwicklungen im Bausektor und den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Kostenentwicklungen hingewiesen.

GR-Beschluss

Der Gemeinderat fasste auf Basis der vorgelegten Berichterstattungen Ende November 2022 den einstimmigen Beschluss, die IIG KG mit der Umsetzung der Neubauarbeiten am Standort der Berufsfeuerwehr zu beauftragen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 26.09.2024:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 10.10.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. MagIbk/66183KA-PR/3

Betreff: Bericht des Stadtrechnungshofes
über das Ergebnis des vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss
erteilten Prüfauftrages in Zusammenschau mit der Prüfung von
Teilbereichen der Gebarung des Amtes Berufsfeuerwehr

Beschluss des Kontrollausschusses vom 26.09.2024:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungs-
hofes wird dem Gemeinderat am 10.10.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)